

**Rahmenvertrag
nach § 131 SGB IX
in Bayern**

Gliederung

A. Allgemeiner Teil

1. Präambel und Vertragsgegenstand
2. Abschluss von Vereinbarungen
3. Leistungsvereinbarungen
4. Vergütungsvereinbarungen
5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen
6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit
7. Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeitsprüfung
8. Gemeinsame Kommissionen

B. Besonderer Teil

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche
2. Teilhabe an Bildung
3. Teilhabe am Arbeitsleben
4. Soziale Teilhabe

C. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten
2. Bindungswirkung/Beitritt
3. Evaluationsklausel
4. Vertragsanpassung und Kündigung
5. Salvatorische Klausel

Unterschriftenblatt

Anlagenverzeichnis

Anlagen

A. Allgemeiner Teil

Inhalt

1. Präambel und Vertragsgegenstand

- 1.1. Präambel
- 1.2. Vertragsgegenstand
- 1.3. Leistungen im Sozialraum

2. Abschluss von Vereinbarungen

- 2.1. Leistungsgrundsätze
- 2.2. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Feststellung der personellen Ausstattung
- 2.3. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

3. Leistungsvereinbarungen

- 3.1. Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- 3.2. Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen
- 3.3. Personenkreis
- 3.4. Inhalt der Leistungsvereinbarungen

4. Vergütungsvereinbarungen

- 4.1. Vergütungsgrundsätze
- 4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen
- 4.3. Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen
- 4.4. Leistungsgerechte Vergütung
- 4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen
- 4.6. Kalkulationsgrundlagen
 - 4.6.1. Personalaufwand
 - 4.6.2. Sachaufwand
 - 4.6.3. Fremdleistungen
 - 4.6.4. Investitionskosten

5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen

6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit

- 6.1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit
- 6.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität
 - 6.2.1. Strukturqualität
 - 6.2.2. Prozessqualität
 - 6.2.3. Ergebnisqualität
- 6.3. Grundsätze und Maßstäbe von Wirkung und Wirksamkeit

7. Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeitsprüfung

- 7.1. Allgemeines zu den Prüfungen
- 7.2. Durchführung von Prüfungen

7.3. Ergebnisse von Prüfungen

7.4. Prüfung der Wirksamkeit

7.5. Kürzung der Vergütung

8. Gemeinsame Kommissionen

8.1. Landeskommision Eingliederungshilfe

8.1.1. Allgemeines

8.1.2. Zusammensetzung und Vorsitz

8.1.3. Aufgaben

8.1.4. Zusammenkunft

8.1.5. Beschlussfassung

8.2. Bezirkskommissionen Eingliederungshilfe

8.2.1. Allgemeines

8.2.2. Zusammensetzung und Vorsitz

8.2.3. Aufgaben

8.2.4. Zusammenkunft

8.2.5. Beschlussfassung

TEIL A

1. Präambel und Vertragsgegenstand

1.1. Präambel

- (1) Im Mittelpunkt aller Bemühungen der Partner dieses Rahmenvertrags steht der leistungsberechtigte Mensch, der Träger universeller und unteilbarer Menschenrechte ist.
- (2) Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in dem zum 01.01.2020 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) neugefassten Eingliederungshilferecht daher ausdrücklich als Konkretisierung der Verpflichtungen aus der seit dem 26.03.2009 bundesgesetzlich uneingeschränkt geltenden UN-Behinderterrechtskonvention (UN-BRK). Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen sind in jedem Einzelfall – unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen – zu beachten.
- (3) Den Leistungsberechtigten ist eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert.
- (4) Die Vertragsparteien führen die Ausgestaltung individueller Leistungen für Menschen mit Behinderungen konsequent personenzentriert weiter und greifen dabei auf ihre Erfahrungen aus der Umsetzung der bisherigen Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII zurück.
- (5) Der jeweils zuständige Träger der Eingliederungshilfe trägt gem. § 95 i. V. m. § 28 SGB IX die Verantwortung für die Ausführung der Leistungen und stellt diese sicher.
- (6) Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragsparteien weiterhin darauf hin, dass im Sinne des § 17 SGB I jeder leistungsberechtigte Mensch die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält, die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen Leistungsangebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

1.2. Vertragsgegenstand

- (1) Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden. Der Rahmenvertrag präzisiert, wie sich die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Die Anlagen sind Bestandteile des Rahmenvertrages.
- (2) Im Rahmenvertrag werden ausschließlich die Vertragsbeziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch über die Vorschrift des § 131 SGB IX hinaus Verabredungen im Rahmenvertrag getroffen werden können. Die unverfügbaren Rechte der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer bleiben unberührt.

1.3. Leistungen im Sozialraum

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich als personenzentrierte Teilhabeleistungen grundsätzlich auf die leistungsberechtigte Person in ihrer engeren Lebenswelt (Gemeinschaft) und ihrer weiteren Umgebung (Sozialraum/Gesellschaft) (vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX).
- (2) Die Träger der Eingliederungshilfe wirken auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern hin. Bei der Planung und Ausgestaltung sind die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungserbringerverbände aktiv einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe werden hierbei vom Freistaat Bayern unterstützt (§ 94 Abs. 3 SGB IX).

2. Abschluss von Vereinbarungen

2.1. Leistungsgrundsätze

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf jeder leistungsberechtigten Person in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (4) Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.
- (5) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität mit der vereinbarten Vergütung erbracht werden können und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden.
- (6) Auflagen öffentlicher Stellen (Ordnungsrecht, z.B. Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, Brandschutz) hinsichtlich personeller, räumlicher und sächlicher Ausstattung sind zu berücksichtigen.

2.2. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung

- (1) Der Umfang der personellen Ausstattung von Leistungserbringern ergibt sich in den einzelnen Leistungsbereichen aus dem Besonderen Teil durch eine oder mehrere der folgenden Varianten:
 - a. Im Rahmen der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung als Bedarf festgestellte und im Anschluss bewilligte Zeitumfänge von Leistungen,
 - b. festgelegte Personalschlüssel im Verhältnis Vollzeitkraft/Anzahl der Leistungsberechtigten,
 - c. kontextbezogen in den Leistungsvereinbarungen definierte und vereinbarte Personalmengen,

d. sowie per Aufschlagskalkulation bestimmte Pauschalen für Personal (z.B. für Leitung und Verwaltung).

Näheres ist in den jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen zu regeln. In den Varianten a bis c sind in den einzelnen Rahmenleistungsvereinbarungen jeweils die geeigneten Berufsgruppen und ggf. Quoten für Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte anzugeben.

- (2) Sollte ein allgemein anerkanntes und wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem für bestimmte Leistungen entwickelt werden, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, den Rahmenvertrag anzupassen.

2.3. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung hat der Leistungserbringer den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung eines einheitlichen, zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Formulars und/oder eines Kalkulationsmusters aufzufordern. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe bestätigt unverzüglich den Eingang und prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den Leistungserbringer zeitnah zur Vervollständigung der Unterlagen auf.
- (3) Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen der Verhandlungsaufforderung und der nach der Checkliste (Anlage A1) notwendigen und vollständigen Unterlagen.
- (4) In das Verfahren kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes und/oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (5) Das Ergebnis der Vereinbarung ist gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX den leistungsberechtigten Personen in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

3. Leistungsvereinbarungen

3.1. Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen

- (1) In landesweiten Rahmenleistungsvereinbarungen werden für einzelne Leistungsangebote einrichtungsübergreifende Basisstandards und Eckwerte vorgegeben, auf der die konkreten Leistungsangebote der Einrichtungen aufbauen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür eine landesweit einheitliche Struktur (Anlage A2).
- (2) Die Rahmenleistungsvereinbarungen sind Anlagen zum Rahmenvertrag.
- (3) Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsvereinbarung sowie eine (vorläufige) Konzeption vorzulegen, die nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung wird.

3.2. Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen

Beabsichtigen der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt die Ziffer 2.3 entsprechend, soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.

3.3. Personenkreis

(1) Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit

- a. körperlichen Beeinträchtigungen,
- b. seelischen Beeinträchtigungen,
- c. geistigen Beeinträchtigungen oder
- d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Leistungsberechtigt sind alle Personen der o.g. Teilgruppen a bis d sowie Personen mit Kombinationen von Beeinträchtigungen aus den Teilgruppen a bis d.

(2) Die spezifischen Bedarfe des Personenkreises nach Abs. 1 oder die Bedarfe aufgrund der individuellen Auswirkungen der Behinderung sind in den jeweils individuellen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX zu berücksichtigen. Um der fachgerechten Versorgung der unterschiedlichen Personenkreise Rechnung zu tragen, können individuelle Leistungsvereinbarungen z.B. für erwachsene Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Menschen mit Mehrfachbehinderung geschlossen werden. Ebenso kann der fachgerechten Unterstützung von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden, wenn z.B. Leistungsvereinbarungen geschlossen werden, die sich an ähnlich gelagerten Bedarfen von Menschen mit Behinderung bei unterschiedlichen Beeinträchtigungen orientieren.

3.4. Inhalt der Leistungsvereinbarungen

- (1) Die Rahmenleistungsvereinbarungen sind verbindliche Grundlagen für die abzuschließenden Leistungsvereinbarungen. § 132 Abs. 1 SGB IX bleibt unberührt. Die Voraussetzungen und Bedingungen der gemeinsamen Inanspruchnahme nach § 116 Abs. 2 SGB IX regeln die entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen.
- (2) In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer werden gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Kriterien geregelt.
- (3) Die Leistung wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Besonderen Teils und der jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarung mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen nach § 125 Abs. 2 SGB IX auf Grundlage der Musterleistungsvereinbarung vereinbart.

4. Vergütungsvereinbarungen

4.1. Vergütungsgrundsätze

- (1) Die Vergütungsvereinbarung wird unter Berücksichtigung der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungsmerkmale geschlossen. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten.
- (2) Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie ist prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und zu befristen. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

- (1) Der Leistungserbringer kann seine Vergütungsforderung zusammen mit den unter Ziffer 2.3 und 3 genannten Unterlagen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung vorlegen.
- (2) Die Höhe der Vergütung nach § 125 Absatz 3 SGB IX wird auf der Grundlage des für das Leistungsangebot vereinbarten Kalkulationsblatts verhandelt. Sofern landes- oder bezirkseinheitliche Vergütungssätze vereinbart sind, werden diese zugrunde gelegt. Dabei ist eine Differenzierung nach Tarifwerken und sonstigen Sachgründen (z.B. Großraumzulage) möglich.

4.3. Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen

- (1) Die Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung insbesondere aufgrund von tariflichen Steigerungen für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.
- (2) Einzelverhandlungen können – von beiden Seiten – auf Verlangen durchgeführt werden. Grundlage für eine Einzelverhandlung ist eine prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum (i.d.R. ein Jahr).

4.4. Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber der leistungsberechtigten Person bewilligten und erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe.
- (2) Die Vergütungen sind im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu kalkulieren, dass sie dem Leistungserbringer eine eigenständige Erfüllung des Auftrags (einschließlich Innovationen und damit verbundener Investitionen) ermöglichen und auch die damit verbundenen Risiken abdecken (Grundsatz der Leistungsfähigkeit).
- (3) Bei der Kalkulation der Vergütung sind Aufwendungen für die Umsetzung von rechtskräftigen bzw. sofort vollziehbaren Auflagen bzw. Anordnungen öffentlicher Stellen (z.B. FQA – Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht, Brandschutz) im Personal- und Sachkostenbereich sowie hinsichtlich der betriebsnotwendigen Anlagen ab Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu berücksichtigen.
- (4) Im externen Vergleich nach § 124 SGB IX werden spezifisch ausgerichtete Leistungsangebote (3.3. Abs. 2) ausschließlich mit Angeboten mit vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung verglichen. Der in der individuellen Leistungsvereinbarung geregelte Personenkreis ist dabei ein wesentliches Merkmal für die Vergleichbarkeit von Inhalt, Umfang und die Qualität der Leistung.

4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen

- (1) Die Vergütungsvereinbarung regelt Art und Höhe der Leistungspauschale gem. § 125 Abs. 3 SGB IX. Leistungspauschalen können vereinbart werden nach Stunden-, Tages- oder Monatssätzen, nach der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX im Sinne einer Basispauschale und/oder nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf. Verschiedene Arten von Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.

- (2) Die Vergütungsvereinbarung beinhaltet die bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile. Dazu zählen insbesondere:
- die Personal- und Sachkosten,
 - der Aufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung/zentrale Verwaltung
 - der Investitionsbetrag (hierunter fallen Kosten für betriebsnotwendige Anlagen im Eigentum oder zur Miete, sowie die dazugehörigen Betriebskosten),
- in einer vereinbarten Kapazität und Auslastung sowie weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung, insbesondere Kosten nach § 113 Abs. 5 SGB IX.

4.6. Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die in den Rahmenleistungsvereinbarungen beschriebenen Leistungen der Leistungserbringer können entweder durch einen Monats- oder Tagessatz und/oder stundenbasiert vergütet werden. In den Rahmenleistungsvereinbarungen werden Regelungen zur Kalkulation mit Berechnungseinheiten (z. B. Berechnungstage) und Abwesenheits- bzw. Platzfreihalteregulungen konkretisiert.
- (2) Die Nettojahresarbeitszeit wird landesweit einheitlich auf Basis des TVöD VKA gemäß Anlage A3 berechnet. Die Überprüfung und Anpassung der Nettojahresarbeitszeit ist Aufgabe der Landeskommision Eingliederungshilfe.
- (3) Auch in den Fällen einer Mischung aus Pauschalen und zeitbasierter Vergütung ist sicherzustellen, dass alle betriebsnotwendigen Aufwendungen eines Leistungserbringers berücksichtigt und somit vergütet werden.
- (4) Tariflich vereinbarte Arbeitsentgelte sowie entsprechende Arbeitsentgelte nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden (§ 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX).
- (5) Landeseinheitliche Vergütungen sind für einzelne Leistungsbereiche möglich.
- (6) Näheres regeln die jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen.

4.6.1. Personalaufwand

- (1) Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht, soweit dieser auf Grundlage eines Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen vereinbart oder ortsüblich angemessen ist.
- (2) Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus
- Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert sowie
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
 - Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen.
- (3) Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere

- Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision in Höhe des in Anlage A4 geregelten Umfangs. Bei Vorlage entsprechender Kostennachweise können höhere Aufwendungen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Die Anpassung der Pauschale ist Aufgabe der Landeskommission Eingliederungshilfe,
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
- Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
- Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),

soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

- (4) Der notwendige Aufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung/zentrale Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen
- a. Rechnungswesen und Controlling,
 - b. Personalverwaltung,
 - c. Qualitätsmanagement,
 - d. IT, Datenschutz und Digitalisierung,
 - e. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
 - f. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung,
 - g. Kooperation, Vernetzung, Gremienarbeit,
 - h. Leistungsberechtigtenbezogene Verwaltung (soweit nicht den existenzsichernden Leistungen zuzurechnen).
- (5) Die personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals richten sich nach den Bedarfen der Leistungsberechtigten und den in den Rahmenleistungsvereinbarungen beschriebenen Personalanforderungen. Gesetzliche oder ordnungsrechtliche Auflagen und Anordnungen (z. B. Werkstättenverordnung, Pflege- und Wohnqualitätsgesetz) werden berücksichtigt. Soweit die Einrichtung Leistungen der Hauswirtschaft und -technik selbst erbringt, ist geeignetes Personal im erforderlichen Umfang zu beschäftigen und in der Vergütung zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung.

4.6.2. Sachaufwand

Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche räumliche und sächliche Aufwand. Art und Inhalt sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festzulegen.

4.6.3. Fremdleistungen

Fremdleistungen sind Dienstleistungen, die beispielsweise im Bereich Hauswirtschaft und -technik, Küche, Wäsche, Zentralverwaltung etc. an einen Dritten außerhalb des Leistungsangebotes vergeben werden.

4.6.4. Investitionskosten

Bei der Kalkulation der Vergütungsanteile aufgrund von Investitionsmaßnahmen werden betriebsnotwendige Aufwendungen unter Beachtung des § 127 Abs. 2 SGB IX für

- a. Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung (einschließlich einer Generalsanierung) und Ergänzung (einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht) der für den Betrieb der Einrichtung und Dienste notwendigen Gebäude und notwendigen sonstigen Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen (unter Beachtung des § 123 Abs. 2 SGB IX):
 - tatsächlich gezahlte Zinsen für Fremdkapital,
 - Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen
 - Aufwendungen für Herrichten und Erschließung, Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude und Außenanlagen
 - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von sonstigen Anlagegütern
 - Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins von Grundstücken und Gebäuden, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen Anlagegütern die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen,
 - Aufwendungen für die Abschreibung von Herrichten und Erschließen, Gebäuden Außenanlagen, Fahrzeuge und Ausstattungen.
- b. Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhandlungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht/FQA oder Brandenschutzbehörde) verändert, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Investitionsbetrages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.
- c. Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind tatsächlich erhaltene Förderungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der Investitionsaufwendungen anzuzeigen.
- d. Für die Berechnung der Investitionskosten sind verbindliche Regelungen (Anlage A5) und ein bayernweit einheitliches Berechnungstool (Anlage A5.1) vereinbart. Ein Leitfaden hierzu kann gemeinsam erarbeitet und abgestimmt werden. Soweit erforderlich, können zusätzliche Vorgaben zur Berechnung der Investitionskosten im Besonderen Teil oder den jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen vorgenommen werden.

5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Sie schließen hierzu Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit den Leistungserbringern. Diese sind, soweit sie kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX sind, verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen. Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Aufnahmepflicht nach Absatz 1 besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und nur, soweit der Träger der Eingliederungshilfe die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Die Regelungen zum Eilfall nach § 120 Abs. 4 SGB IX sind zu berücksichtigen.
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX wird durch die Regelungen nach Absatz 1 und 2 nicht berührt.

6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit

6.1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.
- (2) Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

6.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität

- (1) Der Leistungserbringer hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistung sicherzustellen. Die Qualität der Leistung ist der Grad der Übereinstimmung zwischen den in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungen und Zielen und den von den Leistungserbringern tatsächlich erbrachten Leistungen.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweilige Rahmenleistungsvereinbarung und die individuelle Leistungsvereinbarung. Die Leistung ist entsprechend diesen Vereinbarungen und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

- (2) Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung nach Maßgabe der Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3 gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:
 - eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
 - eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung,
 - die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung der Fachkonzepte (z.B. Gewaltschutz, Palliativversorgung)
 - die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten,
 - ein Beschwerdemanagement,

- ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.
- (3) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Vereinbarungen zur Struktur- und Prozessqualität legen wesentliche Faktoren fest, welche unmittelbaren Einfluss auf die Wirksamkeit von Eingliederungshilfeleistungen besitzen. Die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse ermöglicht die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall. Die Ergebnisqualität lässt sich sowohl auf der individuellen Ebene als auch auf der strukturellen Ebene der Leistungserbringung betrachten. Sie bemisst sich unter anderem daran, ob und inwieweit die vereinbarten Ziele sowohl im Einzelfall als auch in der Gesamtheit der Leistungen eines Leistungserbringers erreicht werden.

6.2.1. Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung insbesondere zu

- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der leistungsberechtigten Person,
- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Besetzung, Qualifikation und fortlaufende Fortbildung des Personals zu fachlichen Themen (z.B. professionelle Haltung gegenüber der Zielgruppe),
- Einarbeitung des Personals insbesondere hinsichtlich des zu betreuenden Personenkreises,
- Erarbeitung und Anpassung von Fachkonzepten,
- Mitarbeiterberatung, Mitarbeiterbesprechungen, Supervision,
- internem Qualitätsmanagement (Checklisten, Prozessbeschreibungen), welches ein standardisiertes fachliches Handeln gewährleistet (z.B. Krisenintervention, Gewaltschutz),
- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.

Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarung oder der individuellen Leistungsvereinbarung aufgeführt.

6.2.2. Prozessqualität

- (1) Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um.
- (2) Zur Prozessqualität gehören insbesondere die
- Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen dienen,
 - Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells,

- Organisation der Leistungserbringung,
- fachliche Begleitung des eingesetzten Personals, sowohl allgemein hinsichtlich der Umsetzung von Methoden und einer abgestimmten pädagogisch und professionellen Haltung als auch auf der Ebene des Einzelfalls,
- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der Planung von Maßnahmen zur Umsetzung individueller und erreichbarer Teilhabeziele und – soweit möglich – an der Leistungserbringung sowie entsprechende Beratung,
- Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung, Fortschreibung und ggf. Anpassung der individuellen, im Rahmen der Gesamtplanung erarbeiteten Ziele zur Erreichung der Teilhabe des Einzelnen am Leben in der Gemeinschaft,
- Vereinbarung über die Maßnahmen zur Umsetzung individueller und erreichbarer Teilhabeziele unter Zugrundelegung von Wirkannahmen,
- bedarfsgerechte, personenzentrierte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten sowie deren Dokumentation und regelmäßige Reflexion,
- gemeinschaftliche Erbringung von Leistungen,
- Dokumentation nach dem gültigen Gesamtplanverfahren,
- professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer,
- Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit sowie das Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation),
- Maßnahmen zur Umsetzung der konzeptionell verankerten Sozialraumorientierung,
- ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungen.

Näheres kann in der jeweiligen individuellen Leistungsvereinbarung geregelt werden.

- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung und deren Beendigung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich in Textform zu informieren. Dazu benennt dieser dem Leistungserbringer die erforderlichen Kontaktdaten. Der Träger der Eingliederungshilfe bestätigt unverzüglich in Textform den Eingang der Information und nimmt, soweit nach seiner Beurteilung notwendig, Kontakt mit dem Leistungserbringer und ggf. mit der leistungsberechtigten Person auf.

Besondere Vorkommnisse sind nicht alltägliche Ereignisse, die bereits eingetreten sind oder eintreten drohen, und die die Leistungserbringung im Einzelfall oder die Aufrechterhaltung des Angebots gefährden. Beispiele sind in der Anlage A6 aufgeführt.

6.2.3. Ergebnisqualität

- (1) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

(2) Kriterien und Indikatoren für die Ergebnisqualität können sein:

a) Bezogen auf den einzelnen Leistungsberechtigten:

- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan gemäß § 121 SGB IX dokumentierten Ziele,
- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung in den unterschiedlichen Lebensbereichen,
- Erwerb und Weiterentwicklung von eigenen Kompetenzen (Empowerment), Ablösung vom Hilfesystem.

b) Bezogen auf das Angebot des Leistungserbringers:

- Leistungserbringung nach den aktuellen fachlichen Standards,
- Sicherstellung der Selbstbestimmung und Partizipation,
- adäquates System der Bewertung der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten mit den Maßnahmeleistungen in einer für ihn wahrnehmbaren Form,
- Kooperation des Dienstes/der Einrichtung im Sinne von Netzwerkarbeit,
- Einbindung des Dienstes/ der Einrichtung im sozialen Nahraum,
- Abgleich der Gesamtheit der im Einzelfall erreichten Ziele über alle Leistungsberechtigten hinweg mit dem vereinbarten Angebot der Einrichtung,
- Instrumente der Evaluation und Anpassung der Leistungen.

Die Beurteilung der Leistungserbringung aus Sicht der leistungsberechtigten Person fließt in die Bewertung der Ergebnisqualität als ein maßgeblicher Faktor mit ein.

6.3. Grundsätze und Maßstäbe von Wirkung und Wirksamkeit

- (1) Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt von Fähigkeiten und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden. Daher kommt der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung als Grundlage des zielorientierten Arbeitens eine hohe Bedeutung bei einer wirkungsorientierten Leistungserbringung zu.
- (2) Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§ 121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII) erörtert.
- (3) Wirksamkeit bezieht sich auf die angebotsbezogene Ergebnisqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe und meint die fachliche Eignung eines Leistungsangebots, angestrebte Wirkungen auf Einzelfallebene realisieren zu können. Dabei steht die Wirksamkeit der Leistungserbringung in einem engen Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität (Struktur- und Prozessqualität), der Gesamt- und Teilhabepanung sowie der leistungsberechtigten Person selbst. Die Leistung muss zielgerichtet und in ihrer Umsetzung geeignet sein, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.
- (4) Die Wirksamkeit setzt voraus, dass die Leistungen den im Rahmenvertrag und in den Vereinbarungen nach § 125 SGB IX niedergelegten Grundsätzen und Maßstäben der

Qualität entsprechen und dazu dienlich sind, die Ziele des § 1 SGB IX und der UN-BRK zu verfolgen und zu erreichen.

- (5) Die Wirksamkeit eines Dienstes oder einer Einrichtung ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch danach zu beurteilen, ob die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse dazu geeignet ist, die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall zu ermöglichen.
- (6) Die Wirkung ist somit auf der Ebene der individuellen Gesamtplanung zu betrachten, die Wirksamkeit bezieht sich auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Die individuelle und die strukturelle Ebene der Leistungserbringung stehen bei der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit in engem Zusammenhang.

7. Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeitsprüfung

7.1. Allgemeines zu den Prüfungen

- (1) Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch. Diese Prüfungen sind als Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zulässig. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung kann im Rahmen der Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll beachtet werden.
- (2) Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem Eingliederungshilfeträger und dem Leistungserbringer.
- (3) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten Leistungen. Die Eingliederungshilfeträger prüfen die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass vertragliche oder gesetzliche Anforderungen zu einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Erbringung der Leistungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Tatsächlicher Anhaltspunkt kann auch die Feststellung eines Mangels im Rahmen der Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit sein.
- (4) Jeder Prüfung liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Die Prüfung bildet eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung.

7.2. Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit bezieht sich in der Regel auf den Prüfungsgegenstand, der zum Zeitpunkt der Prüfungsmitteilung höchstens fünf Kalenderjahre zurückliegt. Die Prüfung kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände erstrecken. Sie kann sich auf Teile der Leistungserbringung oder auf die Leistung insgesamt beziehen.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, dem Eingliederungshilfeträger die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Eingliederungshilfeträger

kann die Prüfung selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen (nachfolgend: Prüfer).

- (3) Die Prüfungen finden in der Regel auch in den Räumen des Leistungserbringers statt. Der Leistungserbringer gewährt dem Prüfer innerhalb der Geschäfts- oder Öffnungszeiten Zugang zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfungsgegenstand dies erforderlich macht.
- (4) Der Leistungserbringer stellt einen Ansprechpartner zur Verfügung, der die notwendigen Auskünfte erteilt, und legt auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vor.
- (5) Prüfungen von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit können mit und ohne vorherige Ankündigung erfolgen.
- (6) Zu Beginn der Prüfung teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer Grund, Gegenstand und Umfang der Prüfung (Prüfauftrag) mit, im Falle einer angekündigten Prüfung erfolgt die Mitteilung mit der Ankündigung schriftlich.
- (7) Der Leistungserbringer kann seinen Spitzenverband oder einen Bevollmächtigten beteiligen. Dies darf nicht zu einer Verzögerung des Prüfungsablaufs führen.
- (8) Wird während der Prüfung der Prüfgegenstand aus gegebenem Anlass erweitert, teilt der Prüfer dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und erläutert dies. Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Prüfer und dem Leistungserbringer abzusprechen.
- (9) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes/bzw. der kirchlichen Datenschutzgesetze zu beachten. Die mit der Leistung verbundenen Dokumente können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Prüfung einbezogen werden. Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis der gesetzlichen Vertretung in die Prüfung einbezogen werden.
- (10) Auf Wunsch wird ein Abschlussgespräch geführt.
- (11) Die jeweils zuständige Selbstvertretung der Leistungsberechtigten ist vom Leistungserbringer unverzüglich über die Durchführung einer Prüfung und in geeigneter Form über die Ergebnisse zu informieren. Sie erhält im Rahmen der Prüfung Gelegenheit, sich aktiv mit einzubringen. Die Selbstvertretung kann vom Leistungserbringer bei der Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung beteiligt werden.
- (12) Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer tragen jeweils die bei ihnen entstehenden Kosten der Prüfung.

7.3. Ergebnisse von Prüfungen

- (1) Die Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt in Form eines Prüfberichts oder in anderer schriftlicher Form. Der Prüfbericht beinhaltet in der Regel
 - Angaben zum – gegebenenfalls erweiterten – Prüfauftrag sowie Zeitraum und Teilnehmer der Prüfung,
 - die Erläuterung des Vorgehens mit Angaben zu herangezogenen Unterlagen, Daten und Verfahren für die Prüfung,
 - die (Teil-) Ergebnisse der Prüfung nach Prüfgegenständen mit Darlegung etwaig festgestellter Mängel und Pflichtverletzungen,

- gegebenenfalls die gesonderte Darstellung im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen zur Prüfung,
 - das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung von Maßnahmen sowie Fristen zu deren Umsetzung.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe erstellt den Entwurf des Prüfberichts baldmöglichst, in der Regel innerhalb von 6 Wochen, nach dem Abschluss der Prüfung und gibt diesen dem Leistungserbringer bekannt. Mit der Bekanntgabe erhält der Leistungserbringer die Gelegenheit, hierzu innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen. Eine Fristverlängerung ist in Absprache mit dem Träger der Eingliederungshilfe möglich. Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichts gibt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer den abschließenden Prüfbericht baldmöglichst, in der Regel innerhalb von 6 Wochen, bekannt.
 - (3) Hat der für den Leistungserbringer zuständige Spitzenverband bzw. ein Bevollmächtigter an der Prüfung teilgenommen, wird auch dieser über das Ergebnis der Prüfung informiert.
 - (4) Der Träger der Eingliederungshilfe gibt den abschließenden Prüfbericht über die unmittelbar Beteiligten und betroffenen Personen hinaus nur an Dritte weiter, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Über das Bestehen eines berechtigten Interesses entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus ist eine Weitergabe nur mit Zustimmung des Leistungserbringers möglich. Die Berechtigung oder Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen und personenbezogener Daten nach § 128 Abs. 1 S. 4 bis 6 SGB IX wird hiervon nicht berührt.
 - (5) Das im abschließenden Prüfbericht enthaltene zusammenfassende Ergebnis der Prüfung wird vom Träger der Eingliederungshilfe in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form erstellt und diesen durch den Leistungserbringer zugänglich gemacht.

7.4. Prüfung der Wirksamkeit

- (1) Die Wirksamkeitsprüfung erstreckt sich auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen im Rahmen des geprüften Leistungsangebotes.
- (2) Der Prüfung liegt ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde und bezieht sich auf die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen, Methoden und Arbeitsweisen zur Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen.
- (3) Die Wirksamkeit kann insbesondere anhand des Berichtswesens zum Gesamtplanverfahren und der Leistungsdokumentation (unter Berücksichtigung von Wirkannahmen) beurteilt werden. Zusätzlich können weitere Erkenntnisse, insbesondere aus vorangegangenen Prüfungen – auch anderer Prüfinstanzen – und Befragungen oder Rückmeldungen von Leistungsberechtigten mit einfließen.
- (4) Werden über alle Leistungsberechtigten gesehen im Betrachtungszeitraum in einem erheblichen Maße individuelle Ziele nicht erreicht oder übertroffen, treten der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer in einen zielgerichteten Qualitätsdialog.

7.5. Kürzung der Vergütung

- (1) Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine Pflichtverletzung fest, teilt er dies dem Leistungserbringer schriftlich mit. Mit der Bekanntgabe des vorläufigen Prüfberichtes informiert der Träger der Eingliederungshilfe über die Absicht einer Kürzung der Vergütung.
- (2) Über die Höhe des Kürzungsbetrags, den der Träger der Eingliederungshilfe im Bericht benennt, ist zwischen den Vertragsparteien gem. § 129 Abs. 1 S. 2 SGB IX Einvernehmen

herzustellen. Kommt eine Einigung der Vertragsparteien über den Kürzungsbetrag nicht zustande, gilt § 129 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB IX. Die Frist des § 129 Abs. 1 S. 4 i. V. mit § 126 Abs. 2 S. 1 SGB IX beginnt mit Bekanntgabe des abschließenden Prüfberichts gemäß Ziffer 7.3 Abs. 2.

8. Gemeinsame Kommissionen

8.1. Landeskommision Eingliederungshilfe

8.1.1. Allgemeines

- (1) Die Vertragspartner bilden auf Landesebene eine Landeskommision Eingliederungshilfe. Die Landeskommision Eingliederungshilfe gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Landeskommision Eingliederungshilfe richtet bei der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern eine Geschäftsstelle ein und bestimmt eine Geschäftsführung.

8.1.2. Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) In die Landeskommision Eingliederungshilfe entsendet jeder Vertragspartner einen Vertreter mit Sitz und Stimme. Als beratendes Mitglied nimmt die durch Landesrecht bestimmte maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen teil. In der Geschäftsordnung können weitere beratende Mitglieder zugelassen werden.
- (2) Die Leistungsträger bestimmen den Vorsitzenden der Landeskommision Eingliederungshilfe im Benehmen mit den Leistungserbringern. Die Leistungserbringer bestimmen den stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit den Leistungsträgern. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt vier Jahre.

8.1.3. Aufgaben

- (1) Die Landeskommision Eingliederungshilfe ist zuständig für
 - die Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrags aufgrund fachlicher und rechtlicher Entwicklungen,
 - die Anpassung dieses Rahmenvertrags aufgrund von Umsetzungsproblemen und Evaluationsergebnissen,
 - den Abschluss von landesweit einheitlichen Rahmenvereinbarungen,
 - Leistungs- und Vergütungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Weiterentwicklung der Grundlagen und Kriterien der Vergütung und der Verfahren zur deren Ermittlung, Höhe der Vergütungen und Vergütungsbestandteile, die auf Landesebene vereinbart werden, z. B. Fort- und Weiterbildungspauschale,
 - die Erarbeitung von Kalkulationsvorgaben,
 - Grundsätze der Leistungsabrechnung,
 - weitere Aufgaben nach dem Rahmenvertrag,
 - Kündigungsfälle.
- (2) Es wird eine ständige Arbeitsgruppe gebildet (AG Verhandlungen). Diese erarbeitet die Grundlagen für die Beschlüsse der Landeskommision Eingliederungshilfe und macht entsprechende Beschlussvorschläge. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen gebildet werden.

8.1.4. Zusammenkunft

Die Landeskommission Eingliederungshilfe tritt auf Verlangen der Mehrheit der Träger der Eingliederungshilfe oder der Mehrheit der Verbände der Leistungserbringer zusammen.

8.1.5. Beschlussfassung

- (1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen und Beschlüsse vor.
- (2) Die Landeskommission Eingliederungshilfe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Leistungserbringerverbände und die Mehrheit der Eingliederungshilfeträger anwesend sind. Die Beschlüsse der Landeskommission Eingliederungshilfe werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung ist möglich. In begründeten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

8.2. Bezirkskommissionen Eingliederungshilfe

8.2.1. Allgemeines

- (1) Die Vertragspartner bilden für jeden der bayerischen Bezirke eine Bezirkskommission Eingliederungshilfe. Die Bezirkskommissionen Eingliederungshilfe geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Jede Bezirkskommission Eingliederungshilfe richtet eine Geschäftsstelle ein und bestimmt eine Geschäftsführung.

8.2.2. Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Den Bezirkskommissionen Eingliederungshilfe gehören mit Sitz und Stimme je ein Vertreter der Vereinigungen der Leistungserbringer, die im Zuständigkeitsbereich der Bezirkskommission Eingliederungshilfe Leistungen erbringen, und ein Vertreter des Bezirks an. Als beratendes Mitglied nimmt ein Vertreter der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (unter Berücksichtigung bereits bestehender regionaler Vertretungsstrukturen) teil. In der Geschäftsordnung können weitere beratende Mitglieder zugelassen werden.
- (2) Den Vorsitz der Bezirkskommission Eingliederungshilfe führt der Vertreter des Leistungsträgers.

8.2.3. Aufgaben

- (1) Die Bezirkskommissionen Eingliederungshilfe sind für die Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch diesen Vertrag oder durch die Landeskommission Eingliederungshilfe übertragen werden.
- (2) Örtlich zuständig ist die Bezirkskommission Eingliederungshilfe für die Eingliederungshilfeleistungen, die in ihrem Bereich erbracht werden, unabhängig vom Sitz des Leistungserbringers.

8.2.4. Zusammenkunft

Die Bezirkskommission Eingliederungshilfe tritt auf Verlangen des Leistungsträgers oder der Mehrheit der Verbände der Leistungserbringer zusammen.

8.2.5. Beschlussfassung

- (1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen und Beschlüsse vor.

- (2) Die Bezirkskommission Eingliederungshilfe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Leistungserbringerverbände und der Leistungsträger anwesend sind. Die Beschlüsse der Bezirkskommission Eingliederungshilfe werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung ist möglich. In begründeten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

B. Besonderer Teil

Inhalt

- 1. Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ende der Schulbildung**
 - 1.1. Grundsätze
 - 1.2. Heilpädagogische Leistungen
 - 1.2.1. für noch nicht eingeschulte Kinder (§ 79 SGB IX)
 - 1.2.2. für Schulkinder (§§ 112, 113 SGB IX)
 - 1.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - 1.3.1. Hilfen zu einer Schulbildung (§ 112 Abs. 1 S. 1 SGB IX)
 - 1.3.2. Leistungen in Einrichtungen und Angeboten
 - 1.3.3. Qualifizierte und unterstützende Assistenz
 - 1.4. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über Tag und Nacht
 - 1.5. Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- 2. Teilhabe an Bildung**
- 3. Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 3.1. Grundsätze
 - 3.2. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
 - 3.3. Andere Leistungsanbieter (ALA)
 - 3.4. Budget für Arbeit
 - 3.5. Budget für Ausbildung
 - 3.6. Pflegeleistungen
- 4. Soziale Teilhabe**
 - 4.1. Grundsätze
 - 4.2. Leistungen der Assistenz
 - 4.2.1. Qualifizierte Assistenz
 - 4.2.1.1. Art der Leistung
 - 4.2.1.2. Inhalt der Leistung nach den 9 Lebensbereichen der ICF
 - 4.2.1.3. Personalqualifikation
 - 4.2.2. Unterstützende Assistenz
 - 4.2.2.1. Art der Leistung
 - 4.2.2.2. Inhalt der Leistung
 - 4.2.2.3. Personalausstattung und Personalqualifikation

- 4.2.3. Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 6 SGB IX
 - 4.2.3.1. Anspruchsvoraussetzungen
 - 4.2.3.2. Inhalt der Leistung
 - 4.2.3.3. Umfang der Leistung
 - 4.2.3.4. Personalausstattung und Personalqualifikation
 - 4.2.3.5. Dokumentation und Nachweise
- 4.2.4. Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder
- 4.3. Leistungen der Pflege
- 4.4. Basisleistung
 - 4.4.1. Inhalt der Leistung
 - 4.4.2. Umfang der Leistung
 - 4.4.3. Personalausstattung und Personalqualifikation
 - 4.4.4. Dokumentation und Nachweise
- 4.5. Leistungen der Organisation
 - 4.5.1. Inhalt der Leistung
 - 4.5.2. Umfang der Leistung
 - 4.5.3. Personalausstattung
- 4.6. Leistungen zur Kurzzeitbetreuung Volljähriger
- 4.7. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4.8. Leistungen zur Mobilität

TEIL B

1. Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ende der Schulausbildung

1.1. Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung qualitativ weiterzuentwickeln und so gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in Bayern zu ermöglichen.
- (2) Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen zur Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit (drohender) Behinderung als Konkretisierung der Verpflichtungen sowohl aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als auch aus der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Familienorientierung, Wohnortnähe, Vernetzung im Sozialraum und Verzahnung der Teilhabeleistungen nach SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII, des SGB V und SGB XI sind dabei konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen. Insbesondere gilt dies für Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder nach § 79 SGB IX und § 46 SGB IX sowie für Schulkinder nach § 112 SGB IX. Unabhängig von ihrer konkreten Lebensphase soll § 78 SGB IX Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Die SGB IX-Leistungen sind so auszugestalten, dass sie im Rahmen des Lebensumfeldes (z.B. Familie, Kindertagesbetreuung, Schule) möglichst wie aus einer Hand erbracht werden können.
- (3) Der individuelle Bedarf des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen ist entscheidend für Inhalt und Umfang sowie Intensität und Qualität der Förderung und die Wahl des Förderortes. Dabei sind die Wünsche der Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung und deren Sorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Leistungen für Kinder und Jugendliche werden individuell oder gemeinschaftlich erbracht.
- (4) Die bedarfsdeckenden Leistungen nach SGB IX sollen mit Leistungen des SGB VIII konzeptionell verzahnt werden und ermöglichen dadurch eine gemeinsame Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung.
- (5) Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, zentrale Anliegen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes umzusetzen. Das Gesetz erleichtert es Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie ihren Eltern/Sorgeberechtigten, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dabei wird die Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährleistet.
- (6) Die Vertragspartner bekennen sich zur UN-BRK und ihrem zentralen Leitgedanken der Inklusion. Inklusion beschreibt eine Gesellschaft, die es Menschen mit Behinderung ermöglicht, von Anfang an und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben.
- (7) Grundlage der Bedarfsfeststellung und Leistungserbringung sind:
 - die Sicherstellung des frühzeitigen Zugangs zu Informationen und Diensten einschließlich Beratung,
 - das neue Behinderungsverständnis (bio-psycho-soziales Modell, ICF-Orientierung),

- die rechtzeitige Erkennung von Bedarfen im Sinne der UN-BRK,
- das verstärkte Wunsch- und Wahlrecht,
- sowie der Fokus auf die Personenzentrierung.

1.2. Heilpädagogische Leistungen

Der individuelle Bedarf des Kindes ist entscheidend für Inhalt und Umfang sowie Intensität der Förderung und die Wahl des Förderortes. Dabei sind die Wünsche der Kinder mit (drohender) Behinderung und deren Sorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

1.2.1. für noch nicht eingeschulte Kinder (§ 79 SGB IX)

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX werden erbracht

- a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG, Heilpädagogische Tagesstätten),
- b. im Rahmen der Frühförderung (z. B. in Interdisziplinären Frühförderstellen (eigener Rahmenvertrag),
- c. in heilpädagogischen Praxen.

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

1.2.2. für Schulkinder §§ 112, 113 SGB IX

- a. in heilpädagogischen Praxen

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

1.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

1.3.1. Hilfen zu einer Schulbildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Die Rechtsgrundlage bildet § 112 i.V.m. § 75 SGB IX. Sie regelt nicht nur Leistungen zur Teilhabe an Bildung im schulischen Kontext sondern auch die Vorbereitung hierzu.

Hierzu gehören insbesondere:

1.3.1.1. Leistungen in Einrichtungen und Angeboten

- in heilpädagogischen Tagesstätten (Vorschul- und Schulalter),
- im schulischen Ganzttag,
- Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG,
- (Groß-) Kindertagespflege.

1.3.1.2. Qualifizierte und unterstützende Assistenzleistungen

- Individualbegleitungen,
- Schulbegleitungen.

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

1.4. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über Tag und Nacht

- (1) Die Rechtsgrundlage findet sich in §§ 75, 112, 134 SGB IX und § 45 SGB VIII (Betriebs-erlaubnis).

- (2) Zielsetzung ist eine individuelle, bedarfsgerechte, ganzheitliche familienergänzende oder familienersetzende Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege und Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie deren Hinführung zu einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Dazu gehört vor allem, ihnen die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und einen angemessenen Schulbesuch sowie eine Berufsausbildung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Förderung, Erholung und Wohlbefinden zu achten.
- (3) Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf orientierten, verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.
- (4) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
- (5) Unterschieden werden Wohnformen von der
 - Kurzzeitunterbringung über
 - Internate bzw. 5-Tage-Wohnheime mit Öffnung an allen Schultagen und zusätzlichen Wochenend- und/oder Ferienöffnungstagen bis hin zu
 - Vollzeitheimen mit einer durchgängigen Öffnung an 365 Tagen im Jahr.
- (6) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

1.5. Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Die Leistungen werden im Rahmenvertrag Teil B 4. „Soziale Teilhabe“ beschrieben.

2. Teilhabe an Bildung

Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf

- (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 112 Abs. 2 SGB IX mit den genaueren Ausführungen in § 112 Abs. 2 und 3 SGB IX.
- (2) Das SGB IX unterscheidet bei der Gewährung von Leistungen zum Besuch einer Schule und Hochschule zwischen „Ausbildung“ und „Weiterbildung“ für einen Beruf.
- (3) Die „Ausbildung“ meint die berufliche Erstausbildung und kann entsprechend der persönlichen Ausbildungsbiografie sowohl der Abschluss einer beruflichen (dualen oder schulischen) oder einer hochschulischen Ausbildung (z.B. Bachelor) sein.
- (4) Unter „Weiterbildung“ versteht das SGB IX diejenigen Bildungsabschnitte, die auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgen. So wird der Bachelor im SGB IX-Kontext als „Weiterbildung“ angesehen, sofern bereits ein beruflicher Abschluss vorliegt. Der auf den Bachelor aufbauende Master-Studiengang ist im Sinne des SGB IX stets eine „Weiterbildung“, weil ein erster berufsqualifizierender Abschluss bereits vorliegt.
- (5) Der Leistungskatalog ist offen gestaltet. Daher kommen unter Berücksichtigung des § 104 SGB IX grundsätzlich alle Leistungen in Betracht, die geeignet und angemessen sind, die Teilhabe an Bildung zu verwirklichen. Eingeschlossen ist die Bildung sowohl an allgemeinbildenden Schulen, an Hochschulen und bei der Ausbildung.
- (6) Die Leistungen nach § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IX umfassen zum Beispiel:
 - Leistungen qualifizierter und unterstützender Assistenzkräfte,
 - Fahrtkosten,
 - Gebärdensprach-/Schrift-Dolmetscher,
 - Hilfsmittel – Gegenstände und Unterweisung für den Gebrauch.

3. Teilhabe am Arbeitsleben

3.1. Grundsätze

- (1) In § 111 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben beschrieben. Der Gesetzgeber beschränkt sich hierbei auf folgende vier Leistungen zur Beschäftigung, die in die Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe fallen:
 - Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX,
 - Leistungen bei Anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie
 - Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX und
 - Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61 a SGB IX.
- (2) Ziele der Leistungen nach § 58 Abs. 2 SGB IX sind:
 - die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
 - die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
 - die Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.
- (3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zielen auf jene Personengruppen, die nach § 58 Abs. 1 SGB IX einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Das schließt ausdrücklich auch Menschen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.
- (4) In den Rahmenleistungsvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung
 - Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX),
 - Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX),
 - Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) und
 - Leistungen im Rahmen des Budgets für Ausbildung (§ 61a SGB IX)wird Näheres geregelt.
- (5) Die besonderen Anforderungen der Werkstättenverordnung und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, soweit zutreffend, werden berücksichtigt.
- (6) Bei den Leistungen nach §§ 58 und 60 SGB IX steht der Mensch mit Behinderung zum Leistungserbringer in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 221 Abs. 1 SGB IX).
- (7) Die Werkstatt für behinderte Menschen hat nach § 220 Abs. 1 SGB IX eine Aufnahmeverpflichtung in ihrem Einzugsgebiet. Eine Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe, Leistungen durch Andere Leistungsanbieter (§ 60 Abs. 3 SGB IX), Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit gem. § 61 Abs. 5

SGB IX) und Leistungen für ein Budget für Ausbildung gem. § 61 a SGB IX zu ermöglichen, besteht nicht.

3.2. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

- (1) Bei den Werkstätten für behinderte Menschen wirken als weitere Leistungsträger insbesondere die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherungen mit. Die Anerkennung der Werkstatt erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 225 S. 2 SGB IX.
- (2) Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist nur der Bereich der fachlichen Anforderung der Werkstatt sowie der Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, der sich aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung von den Gegebenheiten in einem Wirtschaftsunternehmen unterscheidet (§ 58 Abs. 3 SGB IX).

3.3. Andere Leistungsanbieter (ALA)

Leistungen nach § 58 SGB IX können auch bei einem Anderen Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden. Angebote der Anderen Leistungsanbieter sind eng angegliedert an die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen. Ausnahmen sind in § 60 Abs. 2 SGB IX festgehalten.

3.4. Budget für Arbeit

Ein Budget für Arbeit ist eine Alternative zum Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem Anderen Leistungsanbieter. Die Leistung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX umfasst einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Minderleistung und Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (§ 61 Abs. 2 SGB IX), die mehrere Menschen mit Behinderungen auch gemeinsam in Anspruch nehmen können (§ 61 Abs. 4 SGB IX).

3.5. Budget für Ausbildung

Ein Budget für Ausbildung nach § 61 a SGB IX ist dann vom Träger der Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn eine nach § 58 SGB IX leistungsberechtigte Person eine Ausbildung anstrebt. Von der Leistung ist die Übernahme der Ausbildungsvergütung einschließlich den Sozialversicherungsbeiträgen, die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie die Übernahme von Fahrtkosten umfasst. Die Leistungen zur Anleitung und Begleitung können von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden (§ 61 a Abs. 4 SGB IX). Die Bundesagentur für Arbeit soll bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützen (§ 61 a Abs. 5 SGB IX).

3.6. Pflegeleistungen

- (1) In Werkstätten für behinderte Menschen nach Ziffer 3.2. und bei Anderen Leistungsanbietern nach Ziffer 3.3. werden die in der Anwesenheitszeit benötigten Pflegeleistungen grundsätzlich bedarfsgerecht ausgeführt.
- (2) Werkstätten für behinderte Menschen nach Ziffer 3.2. und Andere Leistungsanbieter nach Ziffer 3.3. müssen zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Menschen mit Behinderung über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung gerecht werden.

4. Soziale Teilhabe

4.1 Grundsätze

- (1) Leistungen der Sozialen Teilhabe sind im 2. Teil des SGB IX Kapitel 6 (§§ 113 ff SGB IX) festgelegt. Leistungen sind insbesondere:
 - a. Leistungen der Assistenz,
 - Qualifizierte Assistenz,
 - Unterstützende Assistenz,
 - Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe,
 - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder,
 - b. Basisleistung,
 - c. Leistungen der Pflege,
 - d. Leistungen der Organisation,
 - e. Leistungen zur Kurzzeitbetreuung Volljähriger,
 - f. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - g. Leistungen zur Mobilität.
- (2) Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden personenzentriert und sozialraumorientiert erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Die Ziele der Leistung sind insbesondere in den §§ 1, 4 Abs.1, 90, 113 SGB IX benannt.
- (3) Die Zusammenstellung aus verschiedenen Komponenten ermöglicht eine modularisiert aufgebaute Gesamtleistung, die der Menge und Qualität nach personenzentriert flexibel, z.B. durch die Menge von zeitbasierten Assistenzleistungen, variiert werden kann und die örtlichen Gegebenheiten sowie fachkonzeptionellen Anforderungen an die Leistungen aufnimmt.
- (4) Leistungsberechtigte können unabhängig von der Wohnform qualifizierte Assistenz und unterstützende Assistenz in Anspruch nehmen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Leistungen der Organisation, je nach Setting durch die Basisleistung, und ggf. Leistungen der Pflege.
- (5) Die Basisleistung und die Leistungen der Organisation beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle Leistungsberechtigten, für die die Leistung vereinbart ist, Zugriff haben. Sie sind anteilig allen Leistungsberechtigten zuzuordnen.
- (6) In landesweiten Rahmenleistungsvereinbarungen werden angebotsübergreifende Basisstandards und Eckwerte vorgegeben, auf der die individuellen Leistungsvereinbarungen aufbauen. Die Rahmenleistungsvereinbarungen orientieren sich an den in Absatz 3 dargestellten Komponenten (Leistungsbausteinen) und enthalten eine setting-orientierte

Beschreibung des Leistungsangebots zur personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung. Insbesondere sind Vorgaben zu Personalqualifikationen, Qualität und Wirksamkeit, Investitionskosten sowie Dokumentation zu vereinbaren.

(7) Rahmenleistungsvereinbarungen sind insbesondere für folgende Leistungsangebote vorgesehen:

- Besondere Wohnformen,
- Wohngruppen/-gemeinschaften,
- Aufsuchende Assistenz,
- Tagesstruktur für Menschen mit Behinderungen,
- Förderstätten.

Weitere Rahmenleistungsvereinbarungen zu Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder und Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe werden bei Bedarf abgeschlossen, wenn diese Leistungen nicht bereits in den vereinbarten Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt sind.

(8) Leistungen der häuslichen Behandlungspflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der vereinbarten Leistung, einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege gemäß der jeweils aktuellen Rechtsprechung des BSG können Teil der vereinbarten Leistung sein.

(9) Wenn der Bedarf einzelner leistungsberechtigter Personen nicht sichergestellt werden kann und bevor der Leistungserbringer eine Kündigung gegenüber der leistungsberechtigten Person ausspricht, informiert er im Benehmen mit der leistungsberechtigten Person unverzüglich den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

(10) Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe unterstützen die leistungsberechtigte Person oder ihren gesetzlichen Vertreter bei der Suche nach einem ihrem Bedarf deckenden Unterstützungsangebot.

4.2. Leistungen der Assistenz

(1) Ziel von Assistenz ist die Unterstützung bei einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages. Umfang und Inhalt der Leistung richten sich dabei nach dem individuellen Bedarf.

Die Leistungsberechtigten entscheiden über die konkrete Ausgestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablaufs, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

(2) Assistenzleistungen erfolgen je nach Anforderung und Zielsetzung gem. § 78 Abs. 2 SGB IX in zwei verschiedenen Formen:

- Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten
(nachfolgend als unterstützende Assistenz bezeichnet),
- Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung
(nachfolgend als qualifizierte Assistenz bezeichnet).

(3) Die qualifizierte Assistenz wird von Fachkräften erbracht. Sie umfasst insbesondere Anleitung und Übungen. Darüber hinaus wird die unterstützende Assistenz und Begleitung durch eine Fachkraft erbracht, wenn diese für die zu übernehmenden Handlungen

und/oder ihr pädagogisches Fachwissen erforderlich ist. Dazu zählen im Bedarfsfall und je nach Setting auch Pflegefachkräfte.

(4) Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

- Leistungen für allgemeine Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- Leistungen zur Tagesstrukturierung,
- Leistungen zur Gestaltung sozialer Beziehungen,
- Leistungen zur Unterstützung bei der persönlichen Lebensplanung,
- Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Leistungen zur Freizeitgestaltung sowie
- Leistungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit von ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen.

(5) Die Leistungen der Assistenz (§ 116 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX) können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungserbringern bestehen. Die Leistungen sind auf Wunsch der leistungsberechtigten Personen gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können (§ 116 Abs. 3 SGB IX).

(6) Die Leistungen sind so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung erbracht werden. Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird in Übereinkunft mit der leistungsberechtigten Person festgehalten, welche Leistungsinhalte individuell oder in der Gruppe erbracht werden können.

(7) Die Bewilligung und Finanzierung von qualifizierter und unterstützender Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung landesweit einheitlicher Eckpunkte (z.B. Nettojahresarbeitszeit).

(8) Bei den Leistungen der Assistenz sind direkte und indirekte Assistenzleistungen zu unterscheiden. Das Verhältnis von direkten zu indirekten Leistungen ist u.a. abhängig von der Form der Assistenz und dem Setting (einerseits hinsichtlich Angebotsform und andererseits hinsichtlich des Personenkreises) des jeweiligen Leistungsangebots.

Direkte Assistenzleistungen können u.a. sein:

- persönlicher Kontakt („face to face“),
- Erstellen von Berichten gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person,
- Angehörigengespräche im Beisein der leistungsberechtigten Person,
- direkter Kontakt in Ton und/oder Bild mit der leistungsberechtigten Person,
- direkter Kontakt mit Beteiligten und Bezugspersonen im Beisein der leistungsberechtigten Person,
- Betreuung und Begleitung der leistungsberechtigten Person bei Gruppenangeboten inkl. Freizeitmaßnahmen.

Indirekte Assistenzleistungen können u.a. sein:

- Telefonkontakt mit sonstigen Beteiligten und Bezugspersonen,

- fallbezogene Dokumentation, Berichte und Anträge, Therapie- und Förderplanung,
- Vorbereitung und Nachbereitung von Gruppenangeboten und Einzelmaßnahmen,
- Fallbesprechung, Fallsupervision und Teambesprechungen zu leistungsberechtigten Personen,
- erforderliche Wegezeiten.

(9) Neben den direkten Assistenzleistungen können weitere Versorgungsleistungen nach individueller Bedarfsfeststellung erforderlich sein, die vorwiegend gemeinschaftlich erbracht werden. Dies sind beispielsweise Leistungen der ständigen Erreichbarkeit einer Ansprechperson (§ 116 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 SGB IX).

(10) Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen haben auch Anspruch auf personenzentrierte Leistungen der Assistenz, soweit dies im Gesamtplanverfahren festgestellt wurde und der notwendige Unterstützungsbedarf durch die jeweils vereinbarte Basisleistung nicht gedeckt werden kann.

Personenzentrierte Leistungen der Assistenz können auf Wunsch der Leistungsberechtigten von anderen Leistungserbringern als dem Anbieter der Besonderen Wohnform erbracht werden. Dazu gehören z.B. Assistenzleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung. Dies bedarf grundsätzlich einer einvernehmlichen Regelung bzgl. Koordination, Beauftragung und Abstimmung zwischen den beteiligten Leistungserbringern. Sie koordinieren die Leistungserbringung miteinander. Dies gilt auch für andere Wohnsettings.

Sollen personenzentrierte Leistungen der Assistenz durch einen anderen Leistungsanbieter in den Räumlichkeiten einer besonderen Wohnform erbracht werden, so bedarf diese Leistungserbringung der Zustimmung des verantwortlichen Leistungsanbieters der besonderen Wohnform. Näheres soll in der entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarung geregelt werden.

(11) Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen gemäß dem im Gesamtplan beschriebenen Bedarf und im Bescheid ausgewiesenen Umfang.

Nach Maßgabe des Leistungsbescheids steht der leistungsberechtigten Person ein Budget an direkten Leistungsstunden zur Verfügung. Mit dem Budgetgedanken wird das Ziel verfolgt, innerhalb eines festgelegten Zeitraums Schwankungen im Assistenzbedarf Rechnung zu tragen. Innerhalb dieses Zeitraums können lediglich Veränderungen der Lebenssituation und/oder deutliche, voraussichtlich dauerhafte Veränderungen des Bedarfs eine Reduzierung oder Ausweitung des Leistungsumfangs begründen.

Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen der qualifizierten Assistenz in Absprache mit der leistungsberechtigten Person.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

(12) Die leistungsberechtigte Person quittiert die Leistung i.d.R. persönlich direkt nach der Leistungserbringung, spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) ist in der Regel nicht vorgesehen.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person.

Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

4.2.1. Qualifizierte Assistenz

- (1) Die qualifizierte Assistenz ist eine Leistung, die die Befähigung (Erhalt und Erwerb) zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch Anleitungen, Beratung und Übungen zum Ziel hat.
- (2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe ermöglichen und erleichtern eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und im Alltag und beziehen sich auf alle neun in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelisteten Lebensbereiche.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

4.2.1.1. Art der Leistung

- (1) Die qualifizierte Assistenz erfolgt insbesondere durch Information und Beratung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, individuelle Planung, Beobachtung, Rückmeldung, begleitende, übende Unterstützung, intensives individuelles Angebot mit Anleitungen und Übungen unter Beachtung von Barrieren und Förderfaktoren. Die qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit der leistungsberechtigten Person alltägliche Situationen und Handlungen gemeinsam geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden.
- (2) Es werden alltägliche Situationen aufgegriffen und Gelegenheiten geschaffen, leistungsberechtigte Personen dahingehend anzuregen, Handlungen selbständig zu übernehmen und so die Leistungsfähigkeit zu erhalten und/oder diese zu verbessern. Die Fachkraft setzt bei der Erbringung der qualifizierten Assistenz ihr spezifisches Fachwissen in berufliches Handeln um. Sie identifiziert Barrieren und entwickelt Lösungen im Umgang mit diesen und bezieht die Förderfaktoren bei der Maßnahmeplanung und -durchführung in die Assistenz ein. Dabei lässt sie sich leiten vom Teilhabewunsch der leistungsberechtigten Person und deren Leistungsfähigkeit. Gemeinsam werden zur Erreichung der Teilhabeziele der Bedarfsermittlung) unter der Berücksichtigung der hier gemachten Maßnahmeempfehlungen die notwendigen Schritte (Maßnahmen der Assistenz) geplant und besprochen. Eine Reflektion mit der leistungsberechtigten Person erfolgt in regelmäßigen Zeiträumen gerade hinsichtlich der Bewertung und der Wirkung der durchgeführten Maßnahmen.
- (3) Qualifizierte Assistenzleistungen werden individuell oder in Gruppe in unterschiedlicher Form und Methode erbracht:
 - Information,
 - Beratung,
 - Unterstützung zur Planung und Organisation von Aktivitäten,
 - Motivation/Aktivierung,

- Anleitung,
- Einüben (z.B. Lernen am Vorbild) bzw. Erinnerung zum Ausüben von neuen/bekannten Handlungen, Aktivitäten oder bspw. Verhaltensweisen,
- Setzen von Impulsen,
- Reflexion und Rückmeldung (z.B. Feedback-Methoden),
- Begleitung (nach fachlichen Erfordernissen),
- Unterstützung bei der Kommunikation (Computer-unterstützte Kommunikation, Bild- und Symbolkarten, Gebärden, etc.),
- Durchführung körperbezogener Maßnahmen (nach fachlichen Erfordernissen, z.B. bei der Körperhygiene).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

4.2.1.2. Inhalt der Leistung nach den 9 Lebensbereichen der ICF

Der Inhalt der Leistungen der qualifizierten Assistenz wird in Anlage B4.1 näher beschrieben.

4.2.1.3. Personalqualifikation

- (1) Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.
- (2) Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer i.d.R. dreijährigen Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder mit Bachelor- oder Masterstudium bzw. vergleichbarem Studium aus dem Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens erworben haben, die eine fachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleisten.
- (3) Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen.

4.2.2. Unterstützende Assistenz

- (1) Die Unterstützende Assistenz ist eine Leistung, die die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel hat.
- (2) Die Bewilligung und Finanzierung der Unterstützenden Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung landesweit einheitlicher Eckpunkte (z.B. Nettojahresarbeitszeit etc.).
- (3) Die unterstützende Assistenz ist nach den Wünschen der leistungsberechtigten Person durchzuführen, soweit diese selbst diese Tätigkeiten nicht oder nicht vollständig eigenständig vornehmen kann. Die vorhandene Regiekompetenz der leistungsberechtigten Person ist zu berücksichtigen.

4.2.2.1. Art der Leistung

- (1) Bei der Begleitung geht es insbesondere um die situationsgerechte Unterstützung der leistungsberechtigten Person im Tagesverlauf unter Berücksichtigung ihrer Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im täglichen Leben und in ihrem Sozialraum.
- (2) Die Leistungen können so ausgestaltet werden, dass sie als individuelle Leistung oder an

mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar ist.

4.2.2.2. Inhalt der Leistung

- (1) Unterstützende Assistenzleistungen beinhalten insbesondere teilweise und/oder vollständige Übernahme bzw. die Begleitung in den Bereichen
 - allgemeine Erledigungen des Alltags,
 - Gestaltung sozialer Beziehungen,
 - Sicherstellung der Mobilität,
 - Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
 - Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
 - Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (Gesundheitsfürsorge),
 - Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes,
 - individuelle Tagesstrukturierung.
- (2) Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen Lebensbereichen, z.B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der Gebärdensprache oder die Anwendung alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.

4.2.2.3. Personalausstattung und Personalqualifikation

- (1) Die Leistungen der unterstützenden Assistenz werden nach Disposition des Leistungserbringers durch einen Mix aus Fachkräften, qualifizierten Hilfskräften und sonstigen Hilfskräften unter Anleitung von Fachkräften, erbracht. Das eingesetzte Personal muss persönlich und fachlich geeignet sein. Der Anteil an Fachkräften richtet sich nach den Anforderungen, die sich aus den in der individuellen Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX beschriebenen Personenkreisen und Leistungen ergeben. Die eingesetzten Ansprechpersonen und/oder Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen.
- (2) Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer i.d.R. dreijährigen Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder mit Bachelor- oder Masterstudium bzw. vergleichbarem Studium aus dem Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens erworben haben, die eine fachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleisten.
- (3) Als qualifizierte Hilfskräfte gelten insbesondere einschlägige Helferberufe mit i.d.R. einjähriger Ausbildung, als sonstige Hilfskräfte gelten u.a. hauswirtschaftliche Kräfte, Kräfte mit berufsfeldfremden Qualifikationen sowie Schüler/Auszubildende einschlägiger Helferberufe.

4.2.3. Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 6 SGB IX

- (1) Leistungen der Assistenz im Krankenhaus dienen der Ermöglichung individueller Kommunikation zur Unterstützung einer erfolgreichen medizinischen Behandlung und Pflege und des personenzentrierten Umgangs mit der besonderen Belastungssituation einer Behandlung im Krankenhaus. Dies betrifft die Bereiche der Diagnostik, der Patientenaufklärung

und der Therapie.

- (2) § 113 Abs. 6 SGB IX sieht die Begleitung und Befähigung von Menschen mit Behinderung durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung von stationären Krankenhausaufenthalten vor.
- (3) Die Leistung wird individuell von einer geeigneten und vertrauten Person, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt, erbracht.
- (4) Dies können auch selbst angestellte Assistenzpersonen im Arbeitgebermodell sein, die Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, sodass diese unter die Regelung des § 113 Abs. 6 SGB IX fallen und nicht zu den Privatpersonen i.S.v. § 44 b SGB V zählen.
- (5) Die Leistungen nach § 113 Abs. 6 SGB IX können auch im Rahmen eines persönlichen Budgets erbracht werden.
- (6) Zugleich wird mit der Einführung des § 44 b SGB V eine Vorschrift für einen Anspruch von Begleitpersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld auf Krankengeld eingeführt.
- (7) Im Gesamtplanverfahren soll die Feststellung zur bestehenden oder nicht bestehenden Notwendigkeit der Mitnahme einer vertrauten Bezugsperson i.S.d. § 113 Abs. 6 SGB IX im Falle von stationären Krankenhausaufenthalten vorsorglich festgehalten werden (vgl. § 121 Abs. 4 Nr. 7 SGB IX).
- (8) Die Wirkung der Regelungen im SGB IX einschließlich der finanziellen Auswirkungen wird bis Ende 2025 evaluiert (§ 113 Abs. 7 SGB IX). Die Regelung in diesem Rahmenvertrag zur Assistenz im Krankenhaus gilt befristet bis zum 31.12.2025.

4.2.3.1. Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Zum Personenkreis gehören Menschen, die gem. § 99 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX eine wesentliche Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und erst durch die Begleitung einer vertrauten Bezugsperson die medizinische Behandlung sowie die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal in Anspruch nehmen könne bzw. dadurch befähigt werden, bei diesen in erforderlichem Maße mitzuwirken.
- (2) Leistungen nach § 113 Abs. 6 SGB IX kommen darüber hinaus erst dann zum Tragen, wenn eine Begleitung bei einer stationären Krankenhausbehandlung i.S.v. § 39 SGB V durch nahe Angehörige aus dem engsten Familienkreis nicht möglich bzw. für diese nicht zumutbar ist.

4.3.2.2. Inhalt der Leistung

- (1) Die vertraute Bezugsperson erbringt bereits Leistungen der Eingliederungshilfe im Alltag. Sie kennt die leistungsberechtigte Person aus der Begleitung im Alltag und weiß um deren besondere Einschränkungen in der Kommunikation und beim Umgang mit belastenden Situationen. Sie kennt die individuellen Reaktionsweisen (z.B. besondere Äußerungsformen von Schmerzen) der leistungsberechtigten Person und kann als Kommunikationsvermittler bei der Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung und Pflege fungieren. Dadurch unterstützt sie die leistungsberechtigte Person bei der Stabilisierung in der belastenden Krankenhaussituation und vermittelt u.a. im Rahmen von ärztlichen Untersuchungen das Gefühl von Sicherheit.
- (2) Die Begleitung durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der stationären Krankenhausbehandlung kommt insbesondere in den folgenden Fallkonstellationen in Betracht:

- Zum Zweck der Verständigung bei Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich zu kommunizieren bzw. die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mitteilen können wie z.B. Menschen mit Dysarthrie, Anarthrie (Störungen des Sprechens, die durch angeborene oder erworbene Schädigungen des Gehirns verursacht werden) und Aphasie (erworbene Beeinträchtigungen der Sprache) sowie z.T. Menschen mit geistigen bzw. komplexen Behinderungen oder Menschen mit Autismus.
- Zum Zweck der Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen insbesondere bei Menschen mit geistigen Behinderungen, die behinderungsbedingt nicht die für die Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können bzw. ihre stark ausgeprägten Ängste und Zwänge oder ihr Verhalten behinderungsbedingt nicht kontrollieren können oder Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst- oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.

4.2.3.3. Umfang der Leistung

- (1) Die Hilfen umfassen gem. § 113 Abs. 6 S. 3 SGB IX Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Es handelt sich um die Begleittätigkeit an sich in den Räumlichkeiten des Krankenhauses.
- (2) Über Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ggf. Fahrtkosten der Begleitperson ist nach § 11 Abs. 3 und § 60 SGB V seitens der Krankenkasse zu entscheiden.
- (3) Nicht von § 113 Abs. 6 SGB IX erfasst werden insbesondere pflegerische Unterstützungsleistungen, die für Menschen mit Behinderungen erforderlich sind (z.B. körperbezogene Pflegemaßnahmen im Sinne von Waschen, Ankleiden, Anreichen von Nahrung und Flüssigkeit). Darüber hinaus bleibt die Zuständigkeit des Krankenhauses, im Rahmen des Versorgungsauftrages auch den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, durch § 113 Abs. 6 SGB IX unberührt.

4.2.3.4. Personelle Ausstattung und Personalqualifikation

- (1) Bei der Inanspruchnahme von Assistenz im Krankenhaus wird dem „Vertrauensverhältnis“ eine besondere Bedeutung beigemessen. Danach und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes kann die Leistung sowohl in Form einer unterstützenden wie auch qualifizierenden Assistenz erfolgen. Der Leistungserbringer, der die vertraute Bezugsperson stellt, kann den Stundenumfang, der für die Assistenz im Krankenhaus notwendig ist, im regulären Tätigkeitsfeld der vertrauten Bezugsperson durch zusätzlichen personellen Einsatz ausgleichen. Im Falle, dass die vertraute Bezugsperson eine qualifizierte Fachkraft ist, kann die Kompensation im Bedarfsfall auch durch unterstützende Assistenz erfolgen, sofern dabei nicht gegen ordnungsrechtliche Vorgaben, die sich insbesondere aus dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz oder den Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung ergeben, verstoßen wird.
- (2) Der Leistungserbringer muss gegenüber dem Kostenträger im jeweiligen Einzelfall darlegen können, dass auf Grund der Begleitung ins Krankenhaus tatsächlich Mehrkosten entstanden sind. Der personelle Ausgleich wird mit entsprechendem Nachweis durch den Leistungserbringer vom zuständigen Leistungsträger refinanziert.
- (3) Die Höhe der Vergütung richtet sich im Falle der Tätigkeit durch einen Leistungserbringer nach der Leistungs- bzw. Vergütungsvereinbarung.

4.2.3.5. Dokumentation und Nachweise

- (1) Die Assistenzperson dokumentiert ihre Tätigkeiten. Dabei werden die Art und der Inhalt der Assistenz dokumentiert, das Datum der Leistungserbringung wie auch der jeweilige zeitliche Umfang.
- (2) Erfolgt vom Leistungserbringer im regulären Tätigkeitsfeld der vertrauten Bezugsperson ein personeller Ausgleich zur Assistenz im Krankenhaus, so hat er hierüber einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Der zeitliche Einsatz darf hierbei nicht den zeitlichen Umfang der Assistenz im Krankenhaus überschreiten. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

4.2.4. Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder

- (1) Die Leistungen dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sie wird als qualifizierte (Begleitete Elternschaft) oder unterstützende Assistenzleistung (Elternassistenz) erbracht.
- (2) Elternassistenz beschränkt sich auf die vollständige und/oder teilweise Übernahme von Handlungen sowie die Begleitung von Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit ihrer Elternschaft, wenn diese aufgrund der Behinderung nicht durchgeführt werden können.
- (3) Begleitete Elternschaft beinhaltet die behinderungsbedingt notwendige pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle unter Berücksichtigung des Familienkontextes neben den Leistungen des SGB VIII.
- (4) Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder treffen oftmals mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen. Begleitete Elternschaft hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie zu unterstützen, sofern die Aufgabe durch eine Behinderung erschwert wird.
- (5) Das Verhältnis der Assistenzleistungen für die Eltern in Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27 ff. SGB VIII) muss im Teilhabeplanverfahren koordiniert und abgestimmt werden (vgl. § 20 SGB IX).

4.3. Leistungen der Pflege

- (1) Bei Leistungen der Pflege handelt es sich nicht um Leistungen der Assistenz i.S. des § 78 SGB IX.
- (2) Das Verhältnis der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zu denen der Eingliederungshilfe ist gleichrangig, da die entsprechenden Leistungen grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können in Abhängigkeit des individuellen Bedarfs der leistungsberechtigten Personen gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen einander nicht aus.
- (3) In Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43 a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI umfasst die Leistung gemäß § 103 Abs. 1 SGB IX auch Pflegeleistungen. Diese werden in den Einrichtungen/Räumlichkeiten entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pflegerischen Leistungen ist in der individuellen Leistungsvereinbarung gesondert zu vereinbaren.
- (4) Soweit Leistungen der häuslichen Pflege nach § 103 Abs. 2 SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach dem § 43 a

i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht werden, ist die jeweils erforderliche Verrichtung entsprechend des individuellen Bedarfs nach Eingliederungshilfe oder Pflege zu unterscheiden. Art und Umfang der außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43 a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI erbrachten Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen sind in der individuellen Leistungsvereinbarung gesondert zu vereinbaren. Dabei ist das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen gemäß § 13 SGB XI zu berücksichtigen.

- (5) Die jeweilige Zuordnung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege nach Abs. 3 und 4 erfolgt personenzentriert im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 Abs. 3 SGB IX. Ein wesentliches Kriterium der Zuordnung ist hierbei die Zielrichtung der jeweiligen Maßnahme.
- (6) Die Leistungen der Pflege können durch Pflegefachkräfte, (Pflege-)Hilfskräfte und sonstige Hilfskräfte erbracht werden. Die eingesetzten Kräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Die erforderliche Qualifikation der durchführenden Kräfte leitet sich aus den ordnungsrechtlichen und fachlichen Anforderungen ab.
- (7) Näheres zum Zusammenspiel von Leistungen der Assistenz und Leistungen der Pflege wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

4.4. Basisleistung

- (1) Die Basisleistung sichert die kontextbezogenen Leistungen eines einzelnen Leistungsangebots (z.B. Besondere Wohnform, betreute Wohngemeinschaft, tagesstrukturierende Angebote), die jeweils allen Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen. Sie können je nach Bedarf gemeinsam oder im Einzelkontakt individuell erbracht werden. In der Regel werden sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht.
- (2) Art und Inhalt richten sich nach der zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.
- (3) Für die Basisleistung wird gem. § 125 SGB IX ein Tages-, Monats- oder Stundensatz zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Die Grundsätze der Vergütung aus dem Teil A Ziffer 4 des Rahmenvertrages gelten entsprechend.

4.4.1 Inhalt der Leistung

- (1) Die Inhalte der Basisleistung entsprechen den Inhalten der qualifizierten und unterstützenden Assistenzleistungen unter 4.2. Die Basisleistung kann, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente enthalten. Dies sind insbesondere
 - zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z.B. nach dem bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz oder dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz,
 - Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX),
 - Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht,
 - Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und Reinigungsarbeiten,
 - fallabhängige Sozialraumarbeit,

- notwendiger Aufwand für Pflegefachkräfte und/oder Pflegehilfskräfte bei der Erbringung von Leistungen der Pflege nach Kap. 4.3.,
- Fachdienstleistung (insbesondere heilpädagogische, sozialpädagogische, psychologische Beratung, Beratung zur Gesundheitsvorsorge, Prävention und Krisenintervention),
- besondere, bedarfsspezifische Leistungen, die zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt wurden.

4.4.2. Umfang der Leistung

- (1) Der Umfang der Basisleistung ist abhängig vom zu versorgenden Personenkreis sowie vom jeweiligen Unterstützungskontext. Er ist in den individuellen Leistungsvereinbarungen zu regeln.
- (2) Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Präsenz sicherstellt, werden allgemeine, auch für mehrere Personen gemeinsam erbringbare Assistenzleistungen erbracht, wie z.B.
 - Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten,
 - Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten,
 - entlastende Gespräche,
 - Maßnahmen zur Abwendung von Krisen,
 - Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich,
 - Beratung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten,
 - Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder Rettungsdiensten,
 - Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten,
 - Sicherstellung der Mobilität.

4.4.3. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

- (1) Die Leistungsbestandteile der Basisleistung werden durch Fachkräfte, qualifizierte Hilfskräfte und sonstige Hilfskräfte unter Anleitung von Fachkräften erbracht. Diese müssen persönlich und fachlich geeignet sein.
- (2) Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer i.d.R. dreijährigen Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder mit Bachelor- oder Masterstudium bzw. vergleichbarem Studium aus dem Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens erworben haben, die eine fachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleisten.
- (3) Als qualifizierte Hilfskräfte gelten insbesondere einschlägige Helferberufe mit i.d.R. einjähriger Ausbildung, als sonstige Hilfskräfte gelten u.a. hauswirtschaftliche Kräfte, Kräfte mit berufsfeldfremden Qualifikationen sowie Schüler/Auszubildende einschlägiger Helferberufe.
- (4) Für hauswirtschaftliche Aufgaben wird geeignetes Personal eingesetzt.
- (5) Die eingesetzten Ansprechpersonen und/oder Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen.

- (6) Auf der Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle Ausstattung in Vollzeitstellen ermittelt. Das Nähere, insbesondere zur Berücksichtigung relevanter Studien- und Berufsabschlüsse, wird in den jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

4.4.4. Dokumentation und Nachweise

- (1) Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person. Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan festgestellten Ziele.

4.5. Leistungen der Organisation

- (1) Wenn in den Rahmenleistungsvereinbarungen bei den Leistungen der Sozialen Teilhabe für Erwachsene nach §§ 78, 80, 81, 83 SGB IX nichts Abweichendes festgelegt ist, decken die Leistungen der Organisation als Leistungspauschale nach § 125 Abs. 3 SGB IX die notwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungen ab und ergänzen damit die Vergütungen der Leistungen der Sozialen Teilhabe.
- (2) Leistungen der Organisation sind Bestandteil der Vereinbarung nach § 125 SGB IX. Sie umfassen notwendige kontextbezogene Aufwendungen:
 - Kosten der Leitung und Verwaltung,
 - Sonstige Personalkosten, Kosten für Fortbildung und Supervision,
 - Sachkosten,
 - Investitionskosten.
- (3) Für die Leistungen der Organisation wird gem. § 125 SGB IX ein Tages-, Monats- oder Stundensatz zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Die Grundsätze der Vergütung aus dem Teil A Ziffer 4 gelten entsprechend.

4.5.1 Inhalt der Leistung

- (1) Kosten der Leitung und Verwaltung umfassen Personal, Sach- und Investitionskosten. Diese können zum Teil auch in einer Zentralverwaltung entstehen. Die jeweiligen Personalschlüssel ergeben sich aus Rahmenleistungsvereinbarungen oder individuellen Vereinbarungen.
- (2) Sonstige Personalkosten beziehen sich auf die zusätzlichen Personalkosten des gesamten Leistungsangebots, soweit diese nicht in anderen Leistungen enthalten sind. Dies sind insbesondere Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung sowie Abgaben für die Berufsgenossenschaft. Der notwendige Stellenumfang, insbesondere für Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Energieaudit, wird in den individuellen Leistungsvereinbarungen berücksichtigt. In gegenseitigem Einvernehmen kann der Stellenumfang in den Personalnebenkosten vereinbart werden.
- (3) Sachkosten sind der für die Fachleistung erforderliche sächliche Aufwand, ohne den Aufwand für existenzsichernde Leistungen.

4.5.2. Umfang der Leistung

- (1) Der notwendige Aufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den Personalaufwand entsprechend der Formulierung aus dem allgemeinen Teil A des Rahmenvertrages unter Ziffer 4.6.
- (2) Der Umfang der Leistung ist abhängig von den individuellen Gegebenheiten vor Ort und den Erfordernissen hinsichtlich Zielgruppe, Art, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung.
- (3) Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand entsprechend der Formulierung aus dem allgemeinen Teil A Ziffer 4.6.2.
- (4) Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Regelungen in Teil A Ziffer 4.
- (5) Betriebsnebenkosten sind die der Fachleistung zuzuordnenden Nebenkosten, die für den Betrieb notwendig sind.

4.5.3. Personelle Ausstattung

- (1) Der Personalaufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht, sowie die sogenannten Personalnebenkosten, entsprechend Teil A Ziffer 4.6.1.

4.6. Leistungen zur Kurzzeitbetreuung Volljähriger

- (1) In besonderen Wohnformen können auch Leistungen für das kurzzeitige Wohnen von Volljährigen erbracht werden. Liegt keine gesonderte Leistungsvereinbarung zur Kurzzeitbetreuung vor, so gelten die Vereinbarungen zur jeweiligen besonderen Wohnform. Der Kostenträger ist über das Angebot der Kurzzeitbetreuung zu informieren.
- (2) Kurzzeitwohnen kann aus verschiedenen Gründen erfolgen und dient in erster Linie der Unterstützung der häuslichen Betreuung, wie z.B. bei Urlaub oder Wegfall einer Betreuungsperson. Die Leistung ist zeitlich begrenzt und erfolgt nachrangig zu den Leistungen nach SGB XI. Darüber hinaus kann die Kurzzeitbetreuung im Rahmen der individuellen Teilhabeziele auch der zeitlich begrenzten Veränderung einer konkreten Wohn- und Betreuungssituation dienen.
- (3) Die Leistung umfasst die notwendigen Leistungen der Assistenz, Leistungen der Pflege sowie die Leistungen der Organisation und der Basisleistung.
- (4) Der Leistungserbringer hält hierzu alle notwendigen Räumlichkeiten, auch die Wohn- und Gemeinschaftsflächen vor.
- (5) Die Leistungserbringung in einer solitären Kurzeinrichtung setzt eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer voraus.

4.7. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie dienen insbesondere dem Erwerb, der Förderung oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten gem. § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB IX.

- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich in Form von Basisleistung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, sofern sie nicht pauschal gefördert/finanziert werden (§ 116 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX). Die Regelungen zur Basisleistung nach Nr. 4.4. gelten entsprechend.

Wenn der individuelle Bedarf im Rahmen der Ausstattung nicht vollständig gedeckt werden kann, wird dieser Bedarf im Einzelfall durch zusätzliche individuelle Assistenzleistungen erbracht.

- (3) Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können räumlich
- an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein,
 - im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden,
 - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.
- (4) Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in zwei Leistungsformen erbracht:
- Leistungen zur Tagesstruktur im zweiten Lebensraum, die der Hinführung und Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 219 Abs. 3 SGB IX dienen und
 - Leistungen zur Tagesstruktur im zweiten Lebensraum, die nicht der Hinführung und Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben dienen.

Beide Leistungsformen sind eigenständige, auf Dauer angelegte Angebote.

Schulungen oder ähnliche Maßnahmen sind Bestandteil oben genannter Leistungsformen und können auch gesondert erbracht werden. Schulungen und Projekte sind zeitlich befristet. Sie finden in geeigneten öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten statt. Die Angebote sind öffentlich bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

4.8. Leistungen zur Mobilität

- (1) Leistungen zur Mobilität umfassen Leistungen zur Beförderung.
- (2) Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar oder möglich ist.
- (3) Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewiesen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.
- (4) Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

C. Schlussbestimmungen

Inhalt

- 1. Inkrafttreten**
- 2. Regelungen zur Implementierung**
 - 1.2. Bisher vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe
 - 1.3. Zeitplan für die Implementierung
- 3. Beitritt**
- 4. Evaluationsklausel**
- 5. Kündigung**
- 6. Salvatorische Klausel**

1. Inkrafttreten

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft. Er ist Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung ab diesem Datum entfalten und die unter den Anwendungsbereich einer auf Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossenen Rahmenleistungsvereinbarung fallen.

(2) Die Regelungen zu den

- erforderlichen Antragsunterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen (Anlage A1),
- zur Struktur einer Rahmenleistungsvereinbarung (Anlage A2),
- zur Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision (Anlage A4),
- zu den verbindlichen Regelungen zur Berechnung der Investitionskosten für Leistungsangebote und das entsprechende Kalkulationstool (Anlagen A5 und A5.1),
- zur Meldung besonderer Vorkommnisse (Anlage A6)

finden abweichend von Absatz 1 beim Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 125 SGB IX Anwendung. Soweit der Leistungserbringer dies wünscht, gilt dies auch für die Regelungen zur Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit (Anlage A5) ab dem 01.09.2024. Eine Verkürzung der individuellen Laufzeit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist damit nicht verbunden

2. Regelungen zur Implementierung

Im Übrigen gelten für Vereinbarungen, für deren Anwendungsbereich noch keine Rahmenleistungsvereinbarung nach diesem Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, die Regelungen des Rahmenvertragswerks für teilstationäre und stationäre Einrichtungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII vom 15.06.2004 sowie des Rahmenvertragswerks für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe gemäß § 79 SGB XII vom 11.11.2008 sowie die sonstigen Regelungen im Bereich der ambulanten Angebote bis zum Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, welche auf Grundlage einer neuen Rahmenleistungsvereinbarung abgeschlossen wurden, fort. Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Rahmenleistungsvereinbarung nach diesem Rahmenvertrag in dem jeweiligen Bereich sind individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den dann geltenden Regelungen unter Berücksichtigung etwaiger Implementierungsregelungen in den Rahmenleistungsvereinbarungen abzuschließen. Eine Verkürzung der individuellen Laufzeit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist damit nicht verbunden.

2.1. Bisher vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Die Vertragsparteien haben mit der „Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern“ vom 13.02.2019 (siehe Anlage) bereits die nach dem Bundesteilhabegesetz geforderte Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen vollzogen. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Basis aller Regelungen der Übergangsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Rahmenleistungsvereinbarung im Bereich der Besonderen Wohnformen abgeschlossen werden können. Nummer 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

2.2. Zeitplan für die Implementierung

Für den Abschluss der Rahmenleistungsvereinbarungen und für die entsprechende Implementierung haben sich die Vertragsparteien auf anliegenden Zeitplan (Anlage C1) verständigt.

3. Beitritt

Weitere Vereinigungen von Leistungserbringern können ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Landeskommission Eingliederungshilfe erklären.

4. Evaluationsklausel

- (1) Die Vertragspartner können für einzelne Rahmenleistungsvereinbarungen eine Evaluation, ggf. unter wissenschaftlicher Begleitung, vereinbaren.
- (2) Mit Beginn des Jahres 2026 werden alle Bereiche des Rahmenvertrages durch die Landeskommission Eingliederungshilfe überprüft.

5. Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag sowie jeweils einzelne Anlagen und Rahmenleistungsvereinbarungen können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner hat Wirkung für alle Vertragspartner.
- (2) Vor einer Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Landeskommission Eingliederungshilfe unternommen werden.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Landeskommission Eingliederungshilfe zu erklären und soll begründet werden. Die Geschäftsstelle hat alle Vertragsparteien unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des Vertrags bzw. der gekündigten Teile aufzunehmen.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Unterschriftenblatt

München, den 30.06.2023

 Bezirk Oberbayern	 Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.
 Bezirk Niederbayern	 Bayerisches Rotes Kreuz KdöR Landesgeschäftsstelle
 Bezirk Oberpfalz	 Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.
 Bezirk Oberfranken	 Diakonisches Werk der Evangelisch - Lutheri- schen Kirche in Bayern e.V.
 Bezirk Mittelfranken	 Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.

 Bezirk Unterfranken	 Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
 Bezirk Schwaben	 Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.
	 bpa – Bundesverband privater Anbieter sozia- ler Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Bay- ern
	 VDAB – Verband Deutscher Alten- und Behin- dertenhilfe, Landesverband Bayern e.V.
	 Bayerischer Bezirketag

Anlagenverzeichnis (Stand 30.06.2023)

Teil A

- Anlage A1: Erforderliche Antragsunterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen
- Anlage A2: Struktur einer Rahmenleistungsvereinbarung
- Anlage A3: Regelungen zur Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit
- Anlage A4: Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision
- Anlage A5: Verbindlichen Regelungen zur Berechnung der Investitionskosten für Leistungsangebote
- Anlage A5.1: Kalkulationstool Investitionskosten allgemein
- Anlage A6: Meldung besonderer Vorkommnisse

Teil B

- Anlage B3.1: Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX
 - Anlage B3.1.1 Basisstellenplan im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX
 - Anlage B3.1.2 Platzfreihalteregelung im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX
 - Anlage B3.1.3 Vereinbarung zur verkürzten Beschäftigungszeit im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX (*in Bearbeitung*)
 - Anlage B3.1.4 Vereinbarung zur Implementierung und Evaluation der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX
 - Anlage B3.1.5 Kalkulationstool WfbM (*in Bearbeitung*)
- Anlage B4.1: Inhalt der Leistung der qualifizierten Assistenz nach den 9 Lebensbereichen der ICF

Teil C

- Anlage C1: Implementierungsliste neuer Rahmenleistungsvereinbarungen

1. Neues Leistungsangebot

Bisherige Leistungstypen	Besond./station. Wohnformen Erwachsene	ABW / BEW / TWG	T-ENE	F6St	WfbM	Kurzzeit- unterbringung / Kurzzeitpflege	Ki/Ju- Wohnheime	HPT	Schul- / Individual- begleitung	I-Kita	Heilpäd. Praxen	Elternassistenz
Leistungsangebote (neu)												
Leistungsvereinbarung												
vollständig ausgefülltes Leistungsangebot ¹	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Betriebsurlaub						X (im KiJu-Bereich)	x	x		x		
aktuelle Konzeption	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Anerkennungsbescheid					x							
Raumpläne/ Grundrisspläne	x		x	x		x	x	x			x	
Vergütungsvereinbarung												
gemeinte Leistungsvereinbarung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Engelkalkulation	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
Prospektiver Personalplan ²	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
Berechnungstool „Wohnraumüberlassung – Fachleistung II“	x											

¹ Muster wird in der jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarung festgelegt.

² derzeit: Formblatt Individuelles Vergütungsangebot/Vereinbarung, dort Tabellenblatt Anlage 5 Personalplan (prospektiv) <https://www.lajoefw.de/landesentgeltkommission/formblaetter>

Anlage A1 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Bayern: Erforderliche Antragsunterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen SGB IX für den Fristbeginn bei der Schiedsstelle
Stand: 06.2023

Bisherige Leistungstypen	Besond./station. Wohnformen Erwachsene	ABW / BEW / TWG	T-ENE	FöSt	WfbM	Kurzzeit- unterbringung / Kurzzeitpflege	Ki/Ju- Wohnheime	HPT	Schul- / Individual- begleitung	I-Kita	Heilpäd. Praxen	Elternassistenz
Leistungsangebote (neu)												
Investitionskosten Mietmodell												
Kalkulationstool ³	X	X	X	X	X	X	X	X				
Berechnungstool ⁴	X											
Mietvertrag mit Anlagen	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X
Raumplan / Grundrissplan / Nutzflächenberechnung	X		X	X	X	X	X	X				
Investitionskosten Eigentümermodell												
Kalkulationstool	X	X	X	X	X	X	X	X				
Berechnungstool	X											
Baukosten / Kostenaufstellung nach Kostengruppen	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
Darlehensvertrag	X		X	X	X	X	X	X				
Raumplan / Grundrissplan / Nutzflächenberechnung	X		X	X	X	X	X	X				
etw. Förderbescheide Investitionskosten	X		X	X	X	X	X	X				

³ derzeit: Formblatt: Individuelles Vergütungsangebot/Vereinbarung, dort Tabellenblatt Anlage 4 Kalkulation <https://www.landrativ.de/landesweit/kommission/formblaetter>
⁴ derzeit: Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern ab 01.01.2020, dort Anlage 2 Berechnungstool Wohnraumüberlassung/Fachleistung

2. Bestehendes Leistungsangebot

Bisherige Leistungstypen	Besond./station. Wohnformen Erwachsene	ABW / BEW / TWG	T-ENE	F6St	WfbM	Kurzzeit- unterbringung / Kurzzeitpflege	Ki/Ju- Wohnheime	HPT	Schul- / Individual- begleitung	I-Kita	Heilpäd. Praxen	Elternassistenz
Leistungsangebote (neu)												
Leistungsvereinbarung												
Ergänzendes Leistungsangebot	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
SOLL-IST-Abgleich Personal	X	X (in ABW Oberbayern nicht notwendig)	X	X		X	X	X		X		
Betriebsleiterausbildung						X (im KiJu-Bereich)	X	X		X		
Konzeption ⁵							X	X			X	
Raumplan / Grundrissplan / Nutzflächenplan ⁶	X		X	X		X	X	X				
Maßnahmeteilnehmerverzeichnis	X	X	X	X	X	X	X	X				X

⁵ (wenn Anlaß der Neuverhandlung der Leistungsvereinbarung eine konzeptionelle Veränderung ist)

⁶ nur bei Veränderungen vorzulegen

Anlage A1 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Bayern: Erforderliche Antragsunterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen SGB IX für den Fristbeginn bei der Schiedsstelle
Stand: 06.2023

Bisherige Leistungstypen	Besond./Istation. Wohnformen Erwachsene	ABW / BEW / TWG	T-ENE	FöSt	WfbM	Kurzzeit- unterbringung / Kurzzeitpflege	Ki/Ju- Wohnheime	HPT	Schul- / Individual- begleitung	I-Kita	Heilpäd. Praxen	Elternassistenz
Leistungsangebote (neu)												
Vergütungsvereinbarung												
geeinte Leistungsvereinbarung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Entgeltkalkulation	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
SOLL-IST-Abgleich Personal	X		X	X	X	X	X	X				
Prospektiver Personalplan ⁷	X	X	X	X	X	X	X	X		X		
Maßnahmeteilnehmer- verzeichnis	X	X	X	X	X	X	X	X				X
Berechnungstool ⁸	X											
Investitionskosten Mietmodell												
Kalkulationsiiool ⁹	X	X	X	X	X	X	X	X				
Berechnungstool ¹⁰	X											
Mietvertrag	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
Raumplan / Grundrissplan / Nuizflächenberechnung ¹¹	X		X	X	X	X	X	X				

⁷ derzeit: Formblatt Individuelles Vergütungsangebot/Vereinbarung, dort: Tabellenblatt Anlage 5 Personalplan (prospektiv) <https://www.lapofwv.de/landesentgeltkommission/formblaetter>

⁸ derzeit: Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern ab 01.01.2020, dort: Anlage 2 Berechnungstool Wohnraumüberlassung/Fachleistung

⁹ derzeit: Formblatt Individuelles Vergütungsangebot/Vereinbarung, dort: Tabellenblatt Anlage 4 Kalkulation <https://www.lapofwv.de/landesentgeltkommission/formblaetter>

¹⁰ Berechnungstool derzeit: Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern ab 01.01.2020, dort: Anlage 2 Berechnungstool Wohnraumüberlassung/Fachleistung

¹¹ nur bei Veränderungen

Anlage A1 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Bayern: Erforderliche Antragsunterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen SGB IX für den Fristbeginn bei der Schiedsstelle
Stand: 06.2023

Bisherige Leistungstypen	Besond./station. Wohnformen Erwachsene	ABW / BEW / TWG	T-ENE	FöSt	WfbM	Kurzzeit- unterbringung / Kurzzeitpflege	Ki/Ju- Wohnheime	HPT	Schul-/ Individual- begleitung	I-Kita	Heilpäd. Praxen	Elternassistenz
Leistungsangebote (neu)												
Investitionskosten Eigentümermodell												
Kalkulationstool ¹²	X	X	X	X	X	X	X	X				
Berechnungstool ¹³	X											
Baukosten / Kostenaufstellung nach Kostengruppen ¹⁴	X	X	X	X	X	X	X	X				
Darlehensvertrag	X		X	X	X	X	X	X				
Raumplan / Grundrisplan / Nutzflächenberechnung ¹⁵	X		X	X	X	X	X	X				
etwaige Förderbescheide Investitionskosten	X		X	X	X	X	X	X				

¹² derzeit: Formblatt Individuelles Vergütungsangebot/Vereinbarung, dort Tabellenblatt Anlage 4 Kalkulation <https://www.lajoefw.de/landesantivalkommission/formblaetter>
¹³ derzeit: Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern ab 01.01.2020, dort Anlage 2 Berechnungstool Wohnraumüberfassung/Fachleistung
¹⁴ nur bei Veränderungen
¹⁵ nur bei Veränderungen

3. Unterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen SGB IX, die ohne Auswirkungen auf den Fristbeginn auf Aufforderung nachgereicht werden müssen (keine abschließende Aufzählung)

Bisherige Leistungstypen	Besond./station. Wohnformen Erwachsene	ABW / BEW / TWG	T-ENE	F&St	WfbM	Kurzzeit- unterbringung / Kurzzeitpflege	Ki/Ju- Wohnheime	HPT	Schul- / Individual- begleitung	I-Kita	Heilpäd. Praxen	Elternassistenz
Leistungsangebote (neu)												
Leistungsvereinbarung												
Leitbild	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Konzeption eines bestehenden Leistungsangebots							X	X			X	
Qualifikationsnachweise		X									X	
Organigramm	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Auszug aus dem Vereinsregister / Handelsregister	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kooperationsvertrag oder Anstellungsnachweis Fachdienst										X		
Polizeiliches Führungszeugnis für Einzelunternehmer		X									X	

Struktur einer Rahmenleistungsvereinbarung im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX in Bayern

1. Gegenstand und Grundlagen

- Bezeichnung des Leistungsangebots
- Bezeichnung der rechtlichen Grundlagen

2. Zielgruppe

- Beschreibung des Personenkreises (z.B. Alter, Behinderungsart, bestimmte bzw. vergleichbare Bedarfe)
- Ausschlusskriterien

3. Aufnahme/Beendigung

- Aufnahmeverpflichtung
- Aufnahmeverfahren
- Beendigung und Koordinierung der (Nachfolge-)Maßnahme
- Kündigung gegenüber dem Leistungsberechtigten

4. Leistung

- Ziel der Leistung
- Art, Inhalt und Umfang der Leistung (z.B. Aussagen zu Basisleistung, Assistenzleistungen, Organisationsleistungen, Gemeinsame Inanspruchnahme)
- Regelungen zur Vergütung bei Ausfall der Leistungen (Platzfreihalteregungen, andere Fälle von Leistungsausfall)

5. Qualität und Wirksamkeit der Leistung

- Strukturqualität
 - Personelle Ausstattung (Grundsätze zu Menge und Qualifikation des Personals)
 - Sächliche Ausstattung (für die Leistungserbringung grundsätzlich notwendige Ausstattung)
 - Räumliche Ausstattung (für die Leistungserbringung grundsätzlich notwendige Ausstattung)
 - Standort
 - Fachkonzept (z.B. spezifische Konzepte, Gewaltschutzkonzepte)
- Prozessqualität
 - Dokumentation und Nachweise
 - Maßnahmen zur Sozialraumorientierung
 - Maßnahmen zur Partizipation der Leistungsberechtigten
- Ergebnisqualität
- Wirksamkeit
- Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung
- Verpflichtung zur Information bei Vertragsabweichungen

6. Salvatorische Klausel

7. Kündigung der RLV

8. In-Kraft-Treten

Anlage A3: Verbindliche Regelungen zur Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit

(1) Allgemeines

Die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe ohne Berücksichtigung von Verfügungs- bzw. indirekten Zeiten erfolgt grundsätzlich nach den folgenden Ausführungen. Sofern zusätzliche Besonderheiten bei der Ermittlung der Netto-Jahresarbeitszeit in einzelnen Leistungsangeboten bestehen, beispielweise bei der mittelbaren bzw. indirekten Leistungserbringung, werden diese im Teil B und/oder der jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarung geregelt.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Netto-Jahresarbeitszeit wird zwischen Leistungsangeboten mit und ohne Schichtdienst unterschieden, die einen Kalkulationswert für das gesamte Angebot aller dort tätigen Mitarbeiter unabhängig vom Einsatzgebiet darstellen.

Der Anspruch des einzelnen Leistungserbringers auf freie Verhandlung und Vereinbarung einer angebotsindividuellen Netto-Jahresarbeitszeit aufgrund spezieller Anforderungen des betreuten Personenkreises, wird durch die Festlegung der beiden grundlegenden Netto-Jahresarbeitszeiten nicht eingeschränkt.

(2) Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit

Die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit basiert auf folgenden grundsätzlichen Kalkulationsannahmen:

Anzahl der Wochen pro Jahr	52,15 Wochen
Tariflich vereinbarte Wochenarbeitszeit	39 Stunden
Arbeitsstunden pro Tag	7,8 Stunden
Brutto-Jahresarbeitszeit pro Jahr	2033,85 Stunden (52,15 Wochen x 39,00 Stunden)

Davon sind folgende Zeiten in Abzug zu bringen:

	Leistungsangebote mit Schichtdienst		Leistungsangebote ohne Schichtdienst	
	Tage	Stunden	Tage	Stunden
Erholungsurlaub	30	234	30	234
Gesetzliche Feiertage	10,7	83,46	10,7	83,46
Freistellung Heiligabend / Silvester	1,1	8,58	1,1	8,58
Zusatzurlaub Schicht / Wechselschicht / Nachtdienst	1	7,8	-	-
Arbeitsbefreiung / Zusatzurlaub Schwerbehinderung	1	7,8	1	7,8

Regenerationstage	1,8	14,04	2	15,6
Fortbildung	5	39	5	39
Arbeitsunfähigkeit	14,5	113,1	14,5	113,1
Netto-Jahresarbeitszeit	1526,07 Std. / Jahr		1532,31 Std. / Jahr	

Die Netto-Jahresarbeitszeit wird somit auf derzeit 1526,07 Stunden/Jahr für Mitarbeitende im Schichtdienst und auf derzeit 1532,31 Stunden/Jahr für Mitarbeitende ohne Schichtdienst, jeweils bezogen auf eine Vollkraftstelle, festgelegt.

In der individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung erfolgt die Umrechnung der Netto-Jahresarbeitszeit auf die jeweilige tariflich bzw. nach kirchlichen Arbeitszeitregelungen vereinbarte Wochenarbeitszeit des Leistungserbringers. Dies gilt auch bei nicht tariflich gebundenen Leistungserbringern, soweit die arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit gängigen tariflichen bzw. kirchlichen Arbeitszeitregelungen entspricht.

Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision

Die Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision gemäß Ziffer 4.6.1. Abs. 3 des Rahmenvertrages beträgt derzeit 300,00 Euro pro Vollzeitäquivalent und Jahr.

Verbindliche Regelungen zur Berechnung der Investitionskosten für Leistungsangebote

(1) Allgemeines

Die Berechnung der Investitionskosten für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe erfolgt nach den folgenden Ausführungen. Besonderheiten bei einzelnen Leistungsangeboten werden im Teil B abgebildet.

Ausnahmen hiervon und die Anwendung eines anderen Berechnungsverfahrens kann die jeweilige Bezirkskommission Eingliederungshilfe beschließen.

Die Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionskosten erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit (§ 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Sie dürfen das Maß des Notwendigen hierbei nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Abschreibungen nach Abs. 2 Punkt g) werden Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand (öffentliche Förderung) bei der Ermittlung der Aufwendungen in Abzug gebracht (§ 125 Abs. 3 Satz 2 SGB IX). Auf die Beantragung bzw. Inanspruchnahme dieser Förderung kann im Einvernehmen mit dem Kostenträger verzichtet werden; ein fiktiver Abzug von Fördermitteln unterbleibt hierbei.

Nicht öffentliche Förderungen sind anzugeben und werden nicht als Eigenkapital verzinst.

(2) Berechnung der Investitionsaufwendungen

I. Zu den Investitionsaufwendungen gehören:

- a. Tatsächlich entstandene, betriebsnotwendige Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung (einschließlich einer Generalsanierung) und Ergänzung (einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht) der für den Betrieb der Einrichtungen und Dienste notwendigen Gebäude und notwendigen sonstigen Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer stimmen vor Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung die anzuerkennenden betriebsnotwendigen Aufwendungen ab. Die Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung dieser Abstimmung und bestehender staatlicher Regelungen und ggf. bereits vorliegender staatlicher Bewilligungsbescheide als Orientierung. § 127 Abs. 2 SGB IX bleibt davon unberührt.

Ergeben sich unvorhersehbare nachweisbare Kostensteigerungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Leistungserbringers liegen, insbesondere aufgrund von Marktentwicklungen, können diese auf Antrag entsprechend berücksichtigt werden. Für die Überprüfung der Marktentwicklung kann der Preisindex für Wohngebäude, Nichtwohngebäude und sonstige Bauwerke in Bayern seit 1963 herangezogen werden.

- b. Tatsächlich zu zahlende Zinsen für Fremdkapital, soweit erforderlich getrennt nach Aufnahme für Gebäude und für sonstige Anlagegüter,
 - bei Darlehensverträgen mit zeitlicher Zinsbindung bis zur Höhe der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Abschlusses der Anschlussfinanzierung marktüblichen Zinssätze
 - bei Darlehensverträgen ohne zeitliche Zinsbindung bis zur Höhe marktüblicher Zinssätze.

Hierbei darf die Tilgungsdauer die sich nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f ergebende Nutzungsdauer der Gebäude oder die nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewichtete durchschnittliche Nutzungsdauer der mit dem zugeordneten Darlehen finanzierten sonstigen Anlagegüter nicht übersteigen.

- c. Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 3 Prozentpunkten über den Durchschnittswert des Basiszinssatzes im Sinn des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der letzten fünf Jahre vor Antragstellung bis zu einer Höhe von 4 v. H., wobei Negativzinsen auf das Eigenkapital nicht berücksichtigt werden. Die mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers während der gesamten Laufzeit finanzierten Aufwendungen sind bei der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen. Sie reduzieren sich um die bisher in der Investitionskalkulation angesetzten Abschreibungen. Die der Kalkulation der Investitionskosten zu Grunde liegende Eigenkapitalquote kann höchstens 30% betragen, wenn die Eigenkapitalverzinsung oberhalb der marktüblichen Kapitalmarktzinsen für Fremdkapital liegt. Darüber hinaus gehender Eigenkapitaleinsatz wird mit den marktüblichen Kapitalmarktzinsen für Fremdkapital verzinst.
- d. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude und sonstige Anlagegüter nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a.
- im ersten bis fünften Jahr nach Inbetriebnahme einer Einrichtung oder Dienstes (Neubau) oder eines Ersatzbaus von 0,5 v.H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine höhere Instandhaltung kann einvernehmlich vereinbart werden.
 - Ab dem sechsten Jahr nach Inbetriebnahmen bis zur Höhe von 1 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind jährlich an die Preisentwicklung für Wohngebäude in Bayern anzupassen und fortzuschreiben. Gemessen wird die Preisentwicklung anhand der jahresdurchschnittlichen prozentualen Veränderung des Preisindex für Wohngebäude, Nichtwohngebäude und sonstige Bauwerke in Bayern seit 1963.

Wenn kein realistischer Neubaupreis durch die Indizierung ermittelbar ist, (z. B. im Falle denkmalgeschützter Altbauten) und wegen besonderer baulicher Gegebenheiten oder besonderer Abnutzung erhöhte Instandsetzungskosten entstehen, kann auf Bezirksebene ein Verfahren zur Wertermittlung (z.B. Brandversicherungsurkunde oder Gutachten) vereinbart werden. Damit entfällt nicht die vorherige Zustimmungspflicht nach § 127 Absatz 2 SGB IX.

- e. Für angemietete Gebäude und gemietete sonstige Anlagegüter werden Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Soweit das Gebäude oder sonstige Anlagegüter gemietet sind, werden Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung gegen Nachweis einer vertraglichen Verpflichtung berücksichtigt. Geht die Verpflichtung des Mieters in Abhängigkeit zur Höhe der Miete über reine Schönheitsreparaturen hinaus, können zusätzliche Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung gegen Nachweis analog nach Maßgabe des Buchstaben d Ziff. 1 und 2 vereinbart werden.
- f. Aufwendungen für die Abschreibung von Gebäuden, Außenanlagen, haustechnische Anlagen, Maschinen (sofern diese nicht über die wirtschaftliche Betätigung der Werkstätten zu finanzieren sind), sonstige Anlagegüter und Ausstattungen.
- g. Bei der Berechnung der Investitionsaufwendungen im Sinn von Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sind die Investitionsaufwendungen in gleichen Beträgen auf die betriebsübliche Nutzungsdauer umzulegen. Einmalige Aufwendungen im Sinn des Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a. sind bei Gebäuden mit 2,5 v.H. jährlich umzulegen; hierbei ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder der Fertigstellung abzustellen. Sofern in den Fällen des Satzes 2 eine einmalige Aufwendung in Form einer Ergänzung – einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht – getätigt wird, sind deren Kosten zu den noch nicht umgelegten Restsummen sämtlicher für das Gebäude bereits getätigter einmaliger Aufwendungen im Sinn des Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a. hinzuzurechnen. Diese Summe ist ab dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung der betreffenden Ergän-

zung jährlich nach Satz 2 mit 2,5 v.H. der Summe aus sämtlichen für das Gebäude getätigten Aufwendungen im Sinn des Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a umzulegen. Für Aufwendungen in Bezug auf Anlagegüter, auf die die Sätze 2 und 3 keine Anwendung finden, ist die betriebsübliche zulässige Nutzungsdauer anzusetzen. Bei ständig wiederkehrenden Aufwendungen, z.B. Miete, Pacht, Zinsen, gilt als Nutzungsdauer jeweils der Zeitraum, für den die Kosten anfallen.

- h. Angemessene Aufwendungen für Miete, Pacht, Leasing, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen Anlagegütern im Sinn der Nr. 1a, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen. Diese Aufwendungen sind i.d.R. angemessen, wenn sie den nach Absatz 2 Buchstaben a. bis f. ermittelten Aufwendungen entsprechen.

Die Investitionsaufwendungen geförderter Einrichtungen werden nach Absatz 2 Buchstaben a bis f berechnet, auch wenn es sich um Mietverhältnis handelt. Der Einrichtungsträger hat die notwendigen Angaben des geförderten Eigentümers vorzulegen.

- II. Die Investitionsaufwendungen werden jeweils für einen Vereinbarungszeitraum festgelegt und sind gleichmäßig auf die vereinbarten Belegtage / Abrechnungstage bzw. Abrechnungseinheiten zu verteilen. Differenzierungen bei den Investitionsaufwendungen sind möglich, wenn in der Einrichtung oder dem Dienst unterschiedliche Leistungsangebote bestehen.

(3) Verfahren

- a. Eine Neuberechnung der Investitionsaufwendungen nach Abs. 2 ist auf Antrag des Leistungserbringers oder des Leistungsträgers vorzunehmen. Für das Verfahren der Vereinbarung von Investitionsaufwendungen gelten die §§ 123 bis 130 SGB IX. Im Übrigen wird auf den Punkt 2.3 des Allgemeinen Teils des Rahmenvertrags (Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen) verwiesen.
- b. Das Inkrafttreten der Vergütungsvereinbarung bestimmt sich nach § 126 SGB IX.

Anlage 5.1 Kalkulationstool Investitionsbetrag allgemein

Stand: 06.2023

Adressat:	
Adresse:	
Name des Trägers:	
Anschrift:	
Name der Einrichtung / des Dienstes:	
Leistungsangebot:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	

Anzahl der Plätze / abrechnungsfähige Einheiten	
---	--

Antragsdatum	
Laufzeitbeginn	
Start Betrachtungszeitraum	01.01.1900
Ende Betrachtungszeitraum	31.12.1900

	Abschreibung	gebundenes Kapital
Gebäude	0 €	0 €
abzüglich Zuschüsse Gebäude	0 €	0 €
Herrichten und Erschließen	0 €	0 €
abzüglich Herrichten und Erschließen	0 €	0 €
Außenanlagen	0 €	0 €
abzüglich Zuschüsse Außenanlagen	0 €	0 €
Fuhrpark / Fahrzeuge	0 €	0 €
abzüglich Zuschüsse Fuhrpark / Fahrzeuge	0 €	0 €
Einrichtungspauschale (sofern vereinbart)	0 €	0 €
Sonstige Anlagegüter (IST-Nachweis)	0 €	0 €
abzüglich Zuschüsse Sonstige Anlagegüter (IST-Nachweis)	0 €	0 €
Summe	0 €	0 €

Instandhaltung	#WERT!
-----------------------	---------------

Eigenkapitalverzinsung:

kalkulatorisch gebundenes Kapital	0 €
abzüglich Fremdkapital	0 €
abzüglich Nicht öffentliche Förderungen	
gebundenes Kapital	0 €
Zinssatz	2,12%
Eigenkapitalverzinsung	0,00 €

Miete, Pacht, Leasing und Erbbau	0 €
---	------------

Mieteinnahmen	0 €
----------------------	------------

Zinsen für Fremdkapital	- €
--------------------------------	------------

Gesamtsumme Investitionskosten	#WERT!
Berechnungstage / abrechnungsfähige Berechnungseinheiten des jeweiligen Angebots	
abrechnungsfähige Berechnungseinheiten gesamt	0
Investitionsbetrag kalendertäglich / je Berechnungseinheit	#WERT!

lt. RLV

Anlagenverzeichnis inv.Nr.	Bezeichnung	Inbetriebnahme	beschäftigbare Werkzeuge in Monaten	D 01.1900 Rest- nutzungsdauer	Anschaffungs- und Herstellkosten	D 01.1900 Buchwert Anfang	Abschreibung in €	Abschreibung in %	31.12.1900 Buchwert Ende	01.01.1900 Rest- nutzungsdauer	jährliche Abschreibung	Restbuchwert	31.12.1900	Induzierter Anschaffungswert	Instandhaltung ab dem 8. Jahr bis zu	Instandhaltung 0 - 5 Jahre: 0,80%	
																	gen. Anlagenbuchhaltung
							0,00 €			0	0,00 €	0,00 €					
							0,00 €			0	0,00 €	0,00 €					
							0,00 €				0,00 €	0,00 €					
							0,00 €				0,00 €	0,00 €					
							0,00 €				0,00 €	0,00 €					

* Anschaffungs- und Herstellungskosten
 Mäglich sind die Gesamtkosten (bei Neubauten und Sanierungen lt. Kostenberechnung) zuzügl. der mit dem Bezirk abgestimmte Kostensteigerungen, nicht der Pauschalbetrag, der gefördert wird.
 Beispiel:
 in der Kalkulation angegebene bzw. tatsächlich entstandene Gesamtkosten 1.010.000 €
 Gesamtkosten gemäß statallichem Bewilligungsbescheid 1.000.000 €
 im Bewilligungsbescheid ausgewiesene förderfähige Kosten: 800.000 €
 in Spalte 17 Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen: 1.000.000 € zuzügl. der mit dem Bezirk abgestimmten Kostensteigerungen

0

Erträge aus in- bzw. extern verrechneten Mieten

Mieter	Objekt, Adresse oder Beschreibung	Nutzungszweck	1900 Jahresertrag
WfbM			
ambulanter Klient			
			0,00 €

Durchschnittswert des Basiszinssatzes i. S. d. § 247 des BGB der letzten fünf Jahre

<https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>

Gültig ab	Wert in %	Basiszinssatz je Jahr in %	Ø der letzten 5 Jahre in %	Verzinsung 3 % über 5-Jahresdurchschnitt Basiszinssatz in %	Lt. Ziffer 2 Nr. 1c der Regelungen bis zu 4 %; Änderungen erfolgen d. Beschlüsse d. Entgeltkommission
01.01.2024		0,00%	-0,12%	2,88%	
01.07.2023					
01.07.2023		0,81%	-0,29%	2,71%	
01.01.2023	1,62%				
01.01.2023	1,62%	0,37%	-0,63%	2,37%	
01.07.2022	-0,88%				
01.07.2022	-0,88%	-0,88%	-0,88%	2,12%	
01.01.2022	-0,88%				
01.07.2021	-0,88%	-0,88%	-0,88%	2,12%	
01.01.2021	-0,88%				
01.07.2020	-0,88%	-0,88%	-0,88%	2,13%	
01.01.2020	-0,88%				
01.07.2019	-0,88%	-0,88%	-0,87%	2,14%	
01.01.2019	-0,88%				
01.07.2018	-0,88%	-0,88%	-0,83%	2,18%	
01.01.2018	-0,88%				
01.07.2017	-0,88%	-0,88%	-0,70%	2,30%	
01.01.2017	-0,88%				
01.07.2016	-0,88%	-0,86%	-0,50%	2,50%	
01.01.2016	-0,83%				
01.07.2015	-0,83%	-0,83%	-0,28%	2,72%	
01.01.2015	-0,83%				
01.07.2014	-0,73%	-0,68%	-0,09%		
01.01.2014	-0,63%				
01.07.2013	-0,38%	-0,26%	0,22%		
01.01.2013	-0,13%				
01.07.2012	0,12%	0,12%	0,92%		
01.01.2012	0,12%				
01.07.2011	0,37%	0,25%	1,49%		
01.01.2011	0,12%				
01.07.2010	0,12%	0,12%	1,77%		
01.01.2010	0,12%				
01.07.2009	0,12%	0,87%	1,98%		
01.01.2009	1,62%				
01.07.2008	3,19%	3,26%	0,33%		
01.01.2008	3,32%				
01.07.2007	3,19%	2,95%	0,29%		
01.01.2007	2,70%				
01.07.2006	1,95%	1,66%	0,17%		
01.01.2006	1,37%				
01.07.2005	1,17%	1,19%	0,12%		
01.01.2005	1,21%				

5. Preisindizes für Wohngebäude, Nichtwohngebäude und sonstige Bauwerke in Bayern seit 1963

1972	28,9
1973	30,5
1974	32,1
1975	32,6
1976	33,6
1977	35,3
1978	37,6
1979	41,2
1980	45,8
1981	48,7
1982	50,5
1983	51,7
1984	53,2
1985	53,9
1986	55
1987	56,1
1988	57,3
1989	59,7
1990	63,7
1991	68,1
1992	71,9
1993	75,2
1994	76,3
1995	77,9
1996	77,1
1997	76,5
1998	76,4
1999	76,4
2000	77,3
2001	77,7
2002	77,8
2003	77,7
2004	78,5
2005	78,8
2006	80,2
2007	85,8
2008	88,4
2009	89
2010	89,5
2011	92,1
2012	94,5
2013	96,5
2014	98,5
2015	100
2016	102,1
2017	105,5
2018	110,4
2019	115,40
2020	117,00
2021	126,80
2022	147,2
2023	<u>157,80</u>
2024	?
2025	?
2026	?

Berechnung der Erhöhung für die Schätzung:		wenn Basiswert noch nicht veröffentlicht
Ø-Erhöhung der letzten drei Jahre (2019 - 2022)		
Δ 2019 - 2020	1,60	
Δ 2020 - 2021	9,80	
Δ 2021 - 2022	20,40	
	<u>31,80</u>	
Ø-Wert	10,60	

M1400C 202244 (bavarn.de)

Meldung besonderer Vorkommnisse

(Beispiele für meldepflichtige Ereignisse)

Nach Teil A Punkt 6.2.2. Abs. 3 ist geregelt, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören insbesondere:

(1) Bezogen auf Mitarbeitende

- a) Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeitende gegenüber Leistungsberechtigten
- b) Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung, Betrug, Sexualstraftaten); in anonymisierter Form.

(2) Bezogen auf strukturelle Bedingungen des Angebots

- a) Drohende Zahlungsunfähigkeit
- b) Gebäudeschäden z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden, die eine geregelte Weiterführung der Leistungserbringung gefährden
- c) Dauerhafte Personalengpässe oder Fluktuation von Mitarbeitenden in einer Betreuungseinheit, die zu einer erheblichen Qualitätseinbuße oder Gefährdung der Aufrechterhaltung des Betriebs führen

(3) Bezogen auf Leistungsberechtigte

- a) Nicht-natürliche oder unklare Todesursache bei Leistungsberechtigten, ggf. anonymisiert.
- b) Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten, die die Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach sich ziehen können.
- c) Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses
- d) Haftungsrechtlich relevante Vorkommnisse

Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX

Vorbemerkung

- (1) Die Werkstätten für behinderte Menschen sind ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie bieten berufliche Bildung und Beschäftigung sowie Rehabilitation und persönlichkeitsbildende Angebote an und erwirtschaften ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt. Dazu passen sie die Arbeitsbedingungen an die individuellen unterschiedlichen Einschränkungen der bei ihnen beschäftigten Menschen an und fördern deren Stärken. Sie entwickeln inklusive Angebote und fördern den Übergang auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt.
- (2) Diese Rahmenleistungsvereinbarung auf Grundlage des Kapitel 8, Teil 2 des SGB IX regelt nach dem Bayerischen Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX die einrichtungsübergreifenden Standards und Eckwerte für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) als Basis einer personenzentrierten Leistung. In den individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden die jeweils zur Befriedigung der leistungsrechtlichen Ansprüche des in der WfbM konkret beschäftigten Personenkreises abgebildet und erforderliche (ggfs. auch zusätzliche) Leistungsinhalte in der einzelnen Einrichtung beschrieben und vereinbart. Die Rahmenleistungsvereinbarung und die darauf aufbauende individuelle Leistungsvereinbarung der Werkstatt stellen die vom Träger der Eingliederungshilfe, unter Berücksichtigung des Nachranges der Eingliederungshilfe, sicherzustellende Leistung dar.
- (3) Wichtiger Bestandteil der Rahmenleistungsvereinbarung ist der durch die Bedarfe der Leistungsberechtigten begründete landesweit geltende Basisstellenplan (Anlage B3.1.1), der die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen in unterschiedlichen Intensitätsstufen berücksichtigt und der jeweils die personelle Basis für die fachlichen Anforderungen der Werkstattleistung und die werkstattsspezifische wirtschaftliche Betätigung einrichtungsübergreifend vorgibt.
- (4) Zweigwerkstätten sind unselbständige Teile der Hauptwerkstatt. Werkstattverbände im Sinne der Werkstättenverordnung (WVO) gelten als eine Werkstatt.

1. Gegenstand und Grundlage

- (1) Diese Vereinbarung regelt auf Grundlage des Bayerischen Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX den Leistungsrahmen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 58 SGB IX.
- (2) Für Werkstätten für behinderte Menschen (im Folgenden Leistungserbringer oder WfbM genannt) gelten insbesondere folgende Rechtsquellen:
 - SGB IX
 - Werkstättenverordnung (WVO)
 - Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

2. Zielgruppe

Leistungsberechtigt für Leistungen nach dieser Rahmenleistungsvereinbarung sind Menschen mit geistigen, seelischen, körperlichen und/oder Sinnesbehinderungen im Sinne des § 99 SGB IX i.V. mit § 58 SGB IX, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich ist und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen (§ 219 SGB IX).

3. Aufnahme und Beendigung

- (1) I.S.d. § 220 SGB IX nimmt der Leistungserbringer Personen des in der individuellen Leistungsvereinbarung vereinbarten Personenkreises aus seinem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 219 Abs. 2 SGB IX erfüllen und für welche Leistungen durch den Rehabilitationsträger (Leistungsträger) gewährleistet sind. Die Aufnahme erfolgt dabei unabhängig von Art und Schwere der Behinderung (Aufnahmeverpflichtung). Der Leistungserbringer kann sein Leistungsangebot auch auf eine Zielgruppe ausrichten.
- (2) Vor Aufnahme in den Arbeitsbereich hat die leistungsberechtigte Person in der Regel eine berufliche Bildung nach § 57 SGB IX zu durchlaufen. Darüber hinaus ist im Vorfeld der Aufnahme in den Arbeitsbereich ein Teilhabeplanverfahren (§§ 19ff SGB IX) durchzuführen bzw. fortzuschreiben. Kommt das Teilhabeplanverfahren nicht zur Anwendung, muss ein Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX durchgeführt werden. Zur Aufnahme der leistungsberechtigten Person in den Arbeitsbereich unterstützt der Leistungserbringer die Abstimmung zwischen den Leistungsträgern.
- (3) Die Beschäftigung endet in der Regel, wenn eine Erwerbsfähigkeit erreicht wird, mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze gem. §§ 35 ff. SGB VI oder wenn die Voraussetzungen nach § 2 dieser Rahmenleistungsvereinbarung nicht mehr erfüllt sind.

4. Leistung

- (1) Die Leistung der WfbM orientiert sich an dem Ziel, entsprechend des Bedarfs der Leistungsberechtigten, deren Selbstbestimmung und deren volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Teilhabe am Arbeitsleben ist ein wichtiger Bestandteil der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und wirkt sich auf alle Teilhabebereiche aus.

(2) Ziele des Arbeitsbereiches sind insbesondere

- die Beschäftigung der leistungsberechtigten Person auf einem ihren Fähigkeiten, ihrer Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsplatz zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- der Erhalt und die Erhöhung der in der beruflichen Bildung nach § 57 SGB IX erworbenen Leistungsfähigkeit,
- die Förderung des Überganges der leistungsberechtigten Person auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das schließt die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der behinderten Menschen ein.

4.1. Grundsätze der Leistung

- (1) Die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gem. §§ 117 ff. SGB IX festgestellt und durch Leistungen gemäß der WVO, dieser Rahmenleistungsvereinbarung mit den ergänzenden Regelungen im Basisstellenplan und der jeweiligen individuellen Leistungsvereinbarung gedeckt.
- (2) Für leistungsberechtigte Personen in WfbM, die aufgrund ihrer individuellen Beeinträchtigung einen deutlich erhöhten Bedarf an Unterstützung haben, sind zwei Bedarfskategorien (BK 1 und BK 2) mit jeweils zwei möglichen Intensitätsstufen (I1 und I2) zu unterscheiden:
 - BK 1: zusätzlicher Bedarf an kompensatorischer Unterstützung und/oder Grundpflege bzw. Leistungen, die durch Hilfskräfte erbracht werden.
 - BK 2: Bedarf an qualifizierter Unterstützung bzw. Bedarf an Leistungen, die durch Fachkräfte erbracht werden.
- (3) Eine leistungsberechtigte Person kann einen zusätzlichen Bedarf in einer oder in beiden Bedarfskategorien, jeweils auch in unterschiedlichen Intensitätsstufen, haben. Die Ermittlung der zusätzlichen Bedarfe in den Bedarfskategorien erfolgt auf Basis des bio-psycho-sozialen Modells. Es muss, abgestellt auf die in der individuellen Leistungsvereinbarung festgelegte wöchentliche Beschäftigungszeit i.S.d. § 6 WVO und bezogen auf die Personalausstattung für die Standardleistung, durchschnittlich ein zusätzlicher Betreuungsaufwand an direkter, personenbezogener Leistung in der Höhe erforderlich sein, der sich aus dem zusätzlichen Personalschlüssel für verschiedenen Intensitätsstufen ergibt.
- (4) Dazu muss die besondere Unterstützungsleistung nicht nur vorübergehend erforderlich sein und erwartbar über einen längeren Zeitraum bestehen. Die WfbM zeigt den Bedarf gegenüber dem Leistungsträger an und stellt die zusätzlichen Leistungen nachvollziehbar dar, in der Regel über eine Dokumentation von drei Monaten. Bei Feststellung des zusätzlichen Bedarfs im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfolgt eine Gewährung der zusätzlichen Leistung entsprechend den vorgenannten Bedarfskategorien ab Zeitpunkt der Anzeige.
- (5) Für krankheitsbedingte Ausfallzeiten der leistungsberechtigten Person zahlt der Kostenträger einen Kostenersatz als Platzfreihaltegebühr. Näheres regelt die Anlage B3.1.2 zu dieser Rahmenleistungsvereinbarung.

4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Die Art und der Inhalt der im Arbeitsbereich zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem SGB IX (§§ 58, 90 und 219 SGB IX) und der WVO. Sie müssen gem. § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Unterstützungsleistung durch den Leistungserbringer erfolgt entsprechend dem individuellen Unterstützungsbedarf der leistungsberechtigten Person auf Grundlage des Basisstellenplans bzw. der individuellen Leistungsvereinbarung.
- (2) Die Leistung orientiert sich an den Anforderungen des § 58 Abs. 2 SGB IX und den Entwicklungsmöglichkeiten, Ressourcen sowie Eignung und Neigung der leistungsberechtigten Personen. Das Angebot muss auch Leistungsschwankungen oder Krisen berücksichtigen.
- (3) Der Leistungserbringer erbringt u.a. folgende Leistungen:

a. Gestaltung Arbeitsplatz/-inhalt sowie Unterstützungsleistungen

Er...

- stellt unterschiedliche Arbeitsangebote zur Verfügung, die möglichst am allgemeinen Arbeitsmarkt und jeweiligen Markterfordernissen orientiert sind, mit unterschiedlichen ausgeprägten Anforderungsprofilen hinsichtlich der zu erbringenden beruflichen Tätigkeiten. Eine große Fertigungsbreite wird durch unterschiedliche Fertigungstiefen ergänzt, so dass die Beteiligung an der Wertschöpfungskette bzw. am Wertschöpfungsprozess erfahren werden kann.
- berücksichtigt bei der Arbeitsplatzgestaltung für die leistungsberechtigte Person deren Entwicklungsmöglichkeit, Ressourcen sowie Eignung und Neigung.
- berücksichtigt bei seiner Leistungserbringung die jeweils aktuellen fachlichen Standards
- bietet im notwendigen Umfang die Möglichkeit, an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich, und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich, teilzunehmen sowie zur Vertretung ihrer Interessen zu befähigen. Diese Maßnahmen können sowohl während als auch außerhalb der regelmäßigen Beschäftigungszeit durchgeführt werden.
- bietet qualifizierte pädagogische, soziale, medizinische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an (§ 10 WVO).
- stellt je nach Art und Schwere der Behinderung die pflegerische Versorgung im Rahmen der Grundpflege und therapeutische Maßnahmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Leistungsträger sicher. Medizinische Behandlungspflege ist nicht Teil dieser Leistungsvereinbarung, kann aber vom zuständigen Leistungsträger finanziert und von Dritten erbracht werden.
- unterstützt den Leistungsberechtigten bei der Umsetzung seiner individuellen Ziele zur persönlichen und/oder beruflichen Entwicklung

- begleitet etwaige Übergänge zu Anschlussmaßnahmen und/oder anderen Leistungserbringern (andere WfbM, aLa, Budget für Arbeit, Tagesförderstätte etc.) und trägt dazu bei, dass diese nahtlos erfolgen
- bietet Mobilitätstraining an
- bietet Unterstützung beim Übergang in die Rentenphase an
- führt Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung durch

b. Sicherstellung rechtlicher Rahmenbedingungen

Er...

- hält ein mit dem Werkstatttrat gemäß § 5 Abs. 2 WMVO abgestimmtes nachvollziehbares leistungsbezogenes Entlohnungssystem vor, auf dessen Grundlage das Arbeitsentgelt nach § 221 Abs. 2 SGB IX für die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung ermittelt wird.
- schließt einen Werkstattvertrag in schriftlicher Form mit den Beschäftigten, d.h. eine schriftliche Regelung im Sinne des § 13 WVO zu den gesetzlichen und vertraglichen Rechten und Pflichten zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person. Diese beziehen sich insbesondere auf:
 - Beschäftigungszeit, einschließlich Teilzeitbeschäftigung,
 - Urlaub, einschließlich Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX) und Bildungsurlaub,
 - Mutterschutz und Elternzeit,
 - Pflegezeit,
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
 - Beschreibung der Leistung, Leistungsaufnahme und -beendigung.
- ermöglicht den Leistungsberechtigten eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften.
- versichert die leistungsberechtigten Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII) und führt die entsprechenden Beiträge ab.
- ermöglicht die Umsetzung des Wahlrechts des Menschen mit Behinderung i. S. d. § 62 SGB IX. Die nähere Ausgestaltung der Maßnahmekombination (z.B. Anteile der zu erbringenden Leistung, Klärung der jeweiligen Höhe der zu erbringenden Sozialversicherungsbeiträge) muss zwischen den Anbietern vereinbart und dem Leistungsträger mitgeteilt werden. Die Finanzierung der jeweiligen (Teil-) Leistungen bleibt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Leistungsträgers.
- Erfüllt die für den Betriebsablauf erforderlichen rechtliche Vorgaben und Vorschriften, insbesondere
 - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),

- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR),
 - Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
 - Einschlägige Sicherheitsverordnungen wie Betriebssicherheitsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung etc.,
 - Brandschutzbestimmungen,
 - jeweilige Landesbauordnung.
- sonstige personelle Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wie z. B. Betriebsrat, Datenschutzbeauftragter und Maßnahmen der Arbeitssicherheit
- c. Sicherstellung der sächlichen Ausstattung sowie der erforderlichen Struktur- und Prozessqualität**

Er stellt zur Verfügung...

- die Technischen Dienste,
- Leitungs- und Verwaltungsleistungen,
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- IT-Administration und Administration der digitalen Infrastruktur,
- Hauswirtschaft und Reinigung,
- Wäscheversorgung,
- den Hygienebeauftragten,
- den Medizinproduktebeauftragten,
- Wartung, Überprüfung und Instandhaltung der gesamten Haustechnik, Heizung, Telefon- und EDV-Anlagen, Reparaturarbeiten, Sicherstellung der Abfallbeseitigung, Schlüsselverwaltung, Winterdienst, Überwachung des Fuhrparks etc. (Im Sinne des § 58 Abs. 3 SGB IX werden hier nur die werkstattsspezifischen Kosten finanziert.),
- Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser).

d. Umsetzung von Inklusions- und Teilhabeaspekten

Er...

- ermöglicht Teilhabe am Arbeitsleben auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.
- fördert den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und führt dazu unter anderem entsprechende Trainingsmaßnahmen und ggf. Betriebspraktika durch. Dazu gehört auch die zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.
- kooperiert und vernetzt sich möglichst verbindlich mit Dritten und arbeitet sozialraumorientiert eng mit Einrichtungen, Diensten, Behörden und Unternehmen in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit

Behinderung befassen, insbesondere mit dem Inklusionsamt, dem ifd und der Agentur für Arbeit. Ziel ist es u.a. Kooperationen mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes für Betriebspraktika zu ermöglichen und damit den Übergang auf den regulären Arbeitsmarkt zu erleichtern.

4.2.1. Leistungen mit gesonderter Vergütung:

- (1) Soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, organisiert der Leistungserbringer im Einvernehmen mit dem Leistungsträger den Fahrdienst unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Notwendigkeiten hinsichtlich Ausstattung und Fahrzeit. Die Höchstdauer für die Beförderung der leistungsberechtigten Person von max. 60 Min für die einfache Fahrt ist anzustreben(§ 8 Abs. 4 WVO) .
- (2) Der Leistungserbringer bietet den leistungsberechtigten Personen die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an. Die angebotene Gemeinschaftsverpflegung wird durch Speiseplan allgemein bekannt gegeben und soll nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellt werden. Besondere Ernährungsformen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

4.3. Beschäftigungszeit, Urlaub und Arbeitsbefreiung

- (1) Die Beschäftigungszeit bestimmt sich nach § 6 WVO.
- (2) Für Zeiten vor Beginn und nach Ende der in der WfbM üblichen Beschäftigungszeit werden behinderte Mitarbeiter in begrenztem Umfang zusätzlich betreut und beaufsichtigt.
- (3) Urlaub und Arbeitsbefreiungen können nach den Bestimmungen des TVÖD und den Vorschriften des SGB IX über den Zusatzurlaub gewährt werden bzw. nach den in den Einrichtungen geltenden Tarifverträgen und Arbeitsvertragsregelungen. In begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus Sonderurlaub gewährt werden.
- (4) Eine stundenreduzierte Beschäftigung nach § 6 Abs. 2 WVO und eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz sind möglich. Näheres regelt die Anlage B3.1.3 zu dieser Rahmenleistungsvereinbarung.

5. Qualität und Wirksamkeit der Leistung

Die folgenden Qualitätsmerkmale werden insbesondere auf Grundlage des § 219 SGB IX und auf Basis der Bestimmungen der WVO gebildet.

5.1. Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Zur Strukturqualität gehören neben den im RV Teil A 7.2.1. genannten Kriterien insbesondere:

- a. Erarbeitung und Anpassung von Fachkonzepten, u.a.
 - an die Zielgruppen und deren Bedarfe angepasste Konzepte (Profil),
 - Konzept zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
 - Konzept zum Mobilitätstraining,

- Gewaltschutzkonzept (incl. Strukturen zur Meldung besonderer Vorkommnisse im Sinne der Anlage „Meldung besonderer Vorkommnisse“ zum RV) Konzept zum Übergang der Menschen mit Behinderungen in die Rentenphase.
- b. Individuelle Förderplanung auf der Grundlage der Gesamtpläne,
- c. Verfahren zur Dokumentation des Leistungsverlaufs,
- d. Verfahren zur einrichtungsspezifischen Dokumentation. Hierzu gehören u.a. Arbeitszeitordnung bzw. Dienstzeitbelegung und Personaleinsatzplan,
- e. Personalausstattung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere WVO), des Anerkennungsbescheids, des Basisstellenplans und der individuellen Leistungsvereinbarung.

5.2. Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören neben den im RV Teil A 7.2.2. genannten Kriterien insbesondere:

5.2.1. Förderung als geplanter Prozess:

- (1) Die Planung des individuellen Förderungsprozesses wird vom Leistungserbringer zusammen mit der leistungsberechtigten Person auf Grundlage einer qualifizierten Kompetenzanalyse erstellt. Hierbei werden die persönlichen Interessen und Wünsche berücksichtigt.
- (2) Ebenso werden der Entwicklungsstand des Leistungsberechtigten, seine lebenspraktischen, sozialen, emotionalen, psychomotorischen, kognitiven und sensitiven Kompetenzen, sowie die notwendige pflegerische Versorgung berücksichtigt.
- (3) Die Förderung und Entwicklung von übergreifenden Kompetenzen (z.B. soziale, kommunikative und methodische Kompetenzen) stellen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung eine Querschnittsaufgabe dar.
- (4) Die **Förderplanung** muss mit den Zielen, die im Teilhabe- oder Gesamtplan festgelegt sind im Einklang stehen. Die Auswahl der konkreten Handlungsziele erfolgt auf Basis der Kompetenzanalyse und unter Berücksichtigung der Eignungen und Neigungen des Leistungsberechtigten. Die Handlungsziele und die geplanten Schritte (Maßnahmen) werden mit der leistungsberechtigten Person erarbeitet und vereinbart. Die Formulierung der dabei aufgestellten Handlungsziele erfolgt auf Grundlage der SMART-Methode (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert). Diese Ziele werden in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert, angepasst oder fortgeschrieben.
- (5) In der Verlaufsbeschreibung ist auszuführen, welche Entwicklungsfortschritte beobachtet werden und wie diese bewertet werden. Des Weiteren werden ggf. notwendige Anpassungen im geplanten Vorgehen festgelegt.

5.2.2. Arbeitsbegleitende Maßnahmen (im Kontext der individuellen Förderung):

- (1) Die zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderung durchzuführenden Maßnahmen finden im Rahmen der Betreuungszeit individuell oder in Gruppenangeboten statt.

- (2) Sie dienen, im Sinne der Förderung der Erhaltung oder Erhöhung der Leistungsfähigkeit, auch therapeutischen, gesundheitsfördernden und persönlichkeitsbildenden Zwecken. Die Angebote der arbeitsbegleitenden Maßnahmen sind an den individuellen Zielen und Bedarfen der Leistungsberechtigten ausgerichtet.

5.2.3. Einzelfallbezogene Dokumentation

5.2.3.1. Berichtswesen

- (1) Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses erfolgt auf der Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes. Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe in jedem Einzelfall nach Vorgabe des Gesamtplans eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vor.
- (2) Das Berichtswesen im Rahmen des Gesamtplans enthält die für die Teilhabe am Arbeitsleben relevanten personenbezogenen Informationen zu:
- Beschreibungen der durchgeführten Maßnahmen innerhalb des Berichtszeitraums,
 - Reflexion der Entwicklung innerhalb des letzten Berichtszeitraumes anhand der Auswertung der Förderplanung,
 - dem individuellen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - Darstellung von Möglichkeiten und Maßnahmen zur Förderung von arbeitsmarktnahen Beschäftigungsformen (z.B. Praktika, ausgelagerte Beschäftigung, Vermittlungsmaßnahmen),
 - Darstellung und Berücksichtigung der Ressourcen des Leistungsberechtigten,
 - Darstellung der Sichtweise des Leistungsberechtigten bezüglich der durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen / Ziele,
 - Die beteiligten Personen sind namentlich zu benennen.

5.2.3.2. Interne einzelfallbezogene Dokumentation

Die interne einzelfallbezogene Dokumentation des Leistungserbringers unterstützt die fachliche Förderung und pädagogische Arbeit. Sie beinhaltet, soweit vorliegend und unter Zustimmung der Leistungsberechtigten oder gesetzlichen Betreuung und unter Einhaltung des Datenschutzes:

- Aufnahme- und Verlaufsdokumentation (incl. Dokumentation bei Gewährung von Mehrbedarfen)
- Stammdaten (Persönliche Daten, Kostenträger, Informationen zu gesetzl. Betreuung, Arzt, etc.)
- Anamnese (medizinische, biographische und soziale)
- medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten sowie ärztliche Verordnungen mit Abzeichnung des verantwortlichen Arztes und Verwahrung und ggf. Verabreichung der Medikamente und Inanspruchnahme sonstiger Verordnungen
- Förderplanung, Reflexion und Fortschreibung mit Erstellungsdatum und Zeitplanung

- Verantwortliche Ansprechpersonen
- Berichte
- Sonstige Personaldaten (Urlaub, Lohn, etc.)

5.3. Ergebnisqualität

- (1) Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung.
- (2) Zur Ergebnisqualität können neben den im RV Teil A 6.2.3 genannten Kriterien und Indikatoren folgende weitere gelten:
 - a. Bezogen auf den einzelnen Leistungsberechtigten:
 - Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Arbeitsleben unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan gemäß § 121 SGB IX dokumentierten Ziele,
 - Verwirklichung einer möglichst eigenständigen Absolvierung des Arbeitsalltags.
 - b. Bezogen auf das Angebot des Leistungserbringers:
 - Vollständigkeit der Leistungsdokumentation,
 - Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen z.B. durch Befragung erfasst,
 - qualitativ und konzeptionell geeignete arbeitsbegleitende Maßnahmen,
 - Quantität und Qualität von
 - Maßnahmen, Aktivitäten und Kooperationen zur Ermöglichung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (z.B. BÜWA),
 - Aktivitäten zur Akquise von Praktikumsstellen und/oder Schaffung von Einsatzstellen für arbeitsmarktnahe und ausgelagerten Arbeitsplätzen,
 - Aktivitäten zur Information über alternative Beschäftigungsmodelle zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der Werkstatt,
 - Aktivitäten zur Schaffung von Transparenz über die Zusammensetzung der Arbeitsentgelte.

5.4. Wirksamkeit

- (1) Wirksamkeit bezieht sich auf die angebotsbezogene Ergebnisqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe und meint die fachliche Eignung eines Leistungsangebots, angestrebte Wirkungen auf Einzelfallebene realisieren zu können. Dabei steht die Wirksamkeit der Leistungserbringung in einem engen Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität (Struktur- und Prozessqualität), der Gesamt- und Teilhabeplanung sowie der leistungsberechtigten Person selbst. Die Leistung muss zielgerichtet und in ihrer Umsetzung geeignet sein, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.
- (2) Es gelten die Regelungen zu Wirkung und Wirksamkeit im RV Teil A 6.3.

5.5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- (1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen findet auf Basis eines strukturierten Gesprächsleitfadens regelmäßig ein Fachgespräch statt. An diesen Gesprächen können weitere Leistungsträger als auch der Werkstattrat teilnehmen.
- (2) Im Übrigen gilt 4.2.3.

5.6. Verpflichtung zur Information bei Vertragsabweichungen

Für die Verpflichtung zur Information bei Vertragsabweichungen gelten die im Rahmenvertrag unter 6.2.2. festgelegten Verfahren sowie dessen Anlage A6.

6. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit dieser Rahmenleistungsvereinbarung als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

7. Kündigung der Rahmenleistungsvereinbarung

- (1) Die Rahmenleistungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner hat Wirkung für alle Vertragspartner.
- (2) Vor einer Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Landekommission Eingliederungshilfe unternommen werden.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Landekommission Eingliederungshilfe zu erklären und soll begründet werden. Die Geschäftsstelle hat alle Vertragsparteien unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des Vertrags bzw. der gekündigten Teile aufzunehmen.

8. In-Kraft-Treten

Die Rahmenleistungsvereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

9. Implementierung und Evaluation

Die Einführung dieser Rahmenleistungsvereinbarung erfolgt gemäß der Anlage B3.1.4 zu dieser Rahmenleistungsvereinbarung.

Basisstellenplan im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX

Der Basisstellenplan, in dem die Basisleistung und die zwei Bedarfskategorien (BK1 und BK2) mit je zwei Intensitätsstufen (I1 und I2) festgelegt sind, bildet die Grundlage für die Vergütung der Werkstattleistung.

Nr.	Position	Qualifikation /Eingruppierung	Stellenschlüssel
1.1	Werkstattleitung	Wird aus alter RLV übernommen und später angepasst	1
1.2	Stellvertretung		ab 150 Plätzen 1:330, maximal 1Stelle
1.3	Zweigstellenleitung (pro Zweigstelle)		ab 60 Plätzen 1:120, maximal 1 Stelle
1.4	Abteilungsleitung		für gruppenübergreifende Aufgaben ist für je 4 Gruppen 1 Abteilungsleiter erforderlich; dieser Abteilungsleiter ist im Personalschlüssel des Gruppendienstes enthalten; ab 8 Gruppen ist ein zweiter, ab 12 Gruppen ein dritter usw. Abteilungsleiter möglich.
2.	Verwaltungspauschale		1:35 bis 120 Plätze; für weitere Plätze 1:50
3.1.	Sozialpädagogischer-, psychologischer-, therapeutischer Fachdienst		1:80 oder BK 2 (i.V.m 6.1.) I1 : 1:60 I2 : 1:60
3.4.1.	Pflegedienst		1:120 oder BK 1 I1: 1:20 I2: 1:10

3.5.	ärztlicher Dienst			
4.1.	Hausmeister/in			ab 120 Plätzen 1 Stelle ab 180 Plätzen 1,5 Stellen ab 270 Plätzen 1,75 Stellen ab 330 Plätzen 2 Stellen
4.2.	hauswirtschaftlicher Dienst / Reinigungsdienst			1:60
5.1.	Lagerhaltung / Fahrdienst			1 Stelle als Grundausrüstung, keine Stellenfortschreibung
5.2.	Fahrdienst / Lagerhilfe			0,5 Stellen als Grundausrüstung, keine Stellenfortschreibung
6.1.	Gruppenpersonal Arbeitsbereich			1:12 oder BK 2 (i.V.m 3.1.) 11: 1:10 12: 1:8
6.2.	Gruppenpersonal Berufsbildungsbereich			
7.	Betriebsmittelbau AV + SIFA			1:120
8.	Organisatorischer HD			1:120 ab 120 Plätze 1 Stelle ab 180 Plätze 1,5 Stellen ab 210 Plätze 1,75 Stellen ab 330 Plätzen 2 Stellen
9.2.	Werkstattrat			

9.4.	Qualifizierungsbeauftragte/r für den allg. Arbeitsmarkt ¹		1:240, maximal 1,5 Stellen
9.5.	Qualitätsmanagement		1:400, maximal 1 Stelle
9.6.	individuelle Förderpläne im Arbeitsbereich		
10.1.	Datenschutzbeauftragte/r		1:240, maximal 1 Stelle
10.2.	IT-Administrator/in		1:240, mindestens 1 Stelle, maximal 2 Stellen
11.	Fortbildungspauschale pro angestellten Mitarbeiter		gemäß Anlage A4 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Bayern: Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision

¹ Profil, Aufgaben und Wirksamkeitskriterien werden in der individuellen Leistungsvereinbarung festgelegt

Platzfreihalteregelung im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX

- (1) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit der leistungsberechtigten Personen wird der für diese Person aktuell gültige tägliche Kostensatz für max. 35 Kalendertage (inkl. Wochenenden, bei 365 Berechnungstagen) ab dem ersten Abwesenheitstag als Platzfreihaltegebühr weiterbezahlt. Dauert die Erkrankung länger an, kann nach diesem Platzfreihaltezeitraum kein Kostensatz mehr abgerechnet werden.
- (2) Ein neuer Platzfreihaltezeitraum wird erst ausgelöst, wenn die leistungsberechtigte Person nach der Erkrankung an einem Öffnungstag wieder in der WfbM anwesend gewesen ist.
- (3) Werden Abwesenheiten wg. Erkrankung durch Urlaub unterbrochen oder findet regulärer Betriebsurlaub statt, wird der Platzfreihaltezeitraum unterbrochen. Setzt sich die Erkrankung nach dem (Betriebs-)Urlaub fort, sind die restlichen Tage des 35-Tage-Zeitraums aufzubreuchen. Dabei ist die Dauer des Urlaubs unerheblich, da kein neuer Platzfreihaltezeitraum ausgelöst wird. Das heißt, der (Betriebs-)Urlaub wird immer bezahlt und löst keine neuen Platzfreihaltezeiträume aus.

Vereinbarung zur Implementierung und Evaluation der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX

Zwischen den Leistungserbringerverbänden und den Leistungsträgern wird folgende Vereinbarung zur Implementierung der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX Werkstätten geschlossen.

1. Zweck

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren zur Implementierung der genannten Rahmenleistungsvereinbarung in allen bayerischen Bezirken in einer zweijährigen Modellphase. Ziel der Modellphase ist eine wissenschaftliche Evaluation der finanziellen, fachlichen und administrativen Auswirkungen der o.g. Rahmenleistungsvereinbarung auf Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigte. Erst im Anschluss wird auf Basis der Erkenntnisse aus der Evaluation eine flächendeckende Einführung der o.g. Rahmenleistungsvereinbarung durchgeführt.

2. Modellphase

- (1) Leistungserbringerverbände, Leistungsträger und LAG SELBSTHILFE Bayern (LAGS) vereinbaren eine insgesamt 2 Jahre dauernde Modellphase. Die Modellphase beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2025. Während dieser Phase kommen in jedem Bezirk in mindestens zwei, höchstens aber vier Werkstätten (im folgenden „Modellwerkstätten“) die Regelungen der o.g. Rahmenleistungsvereinbarung zur Anwendung. Bei der Auswahl der Modellwerkstätten sind die Vielfalt an Leistungsangeboten, die Größe, die Lage (Infrastruktur), die verschiedenen Leistungserbringerverbände, sowie die verschiedenen Behinderungsarten zu berücksichtigen. Über die Auswahl entscheidet der zuständige Bezirk im Benehmen mit dem auf Landesebene zuständigen Gremium aus Leistungserbringerverbänden, Leistungsträgern und LAGS.
- (2) Während der Modellphase sichert der Leistungsträger den Modellwerkstätten zu, Entgelte mindestens in der Gesamthöhe der bisherigen Entgelte entsprechend der tatsächlichen Belegtage (Schattenrechnung) zu gewähren. Ein Ausgleich auf die Gesamthöhe der bisherigen Entgelte zzgl. Kostensteigerungen (z.B. aufgrund tariflicher Anpassungen) erfolgt spätestens zum Folgejahr für das Vorjahr. Für die Werkstätten, die nicht an der Modellphase teilnehmen, gelten die bisher geltenden Regelungen der Rahmenleistungsvereinbarung in der Fassung vom 15.07.2011 sowie die Regelungen auf individueller Einrichtungs- bzw. Trägerebene. Abweichend davon findet die Regelung zu den Platzfreihalteregulungen aus der Anlage B3.1.2 zur Rahmenleistungsvereinbarung mit Beginn der Modellphase Anwendung.
- (3) Die Evaluation soll von einem externen, multidisziplinären Team durchgeführt werden. Über die Beauftragung und das Evaluationsziel entscheiden Leistungsträger und Leistungserbringerverbände unter beratender Hinzuziehung der LAGS einvernehmlich. Die Kosten tragen Leistungserbringer und Leistungsträger gemeinsam.

- (4) An der Modellphase teilnehmende Leistungserbringer und Leistungsträger stellen der mit der Evaluation beauftragten Institution alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung. Etwaige Mehraufwendung in den Modellwerkstätten werden individuell verhandelt und gesondert vergütet.

3. Wissenschaftliche Evaluation

- (1) Das Hauptziel der Modellphase besteht darin, eine wissenschaftliche Evaluation der in der Rahmenleistungsvereinbarung getroffenen Vereinbarungen durchzuführen. Dazu sind geeignete wissenschaftliche Methoden und Verfahren anzuwenden, um die Wirksamkeit, Wirkung und Effektivität der Rahmenleistungsvereinbarung zu bewerten. Insbesondere soll betrachtet und evaluiert werden:
- Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur der Modellwerkstätten im Vergleich zu den bisherigen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung des eingesetzten Personals,
 - Auswirkungen auf die vom Leistungsträger zu übernehmenden Kosten gegenüber den bisherigen Kosten,
 - Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Art, Inhalt und Umfang der Leistung,
 - Effizienz und Wirksamkeit der vereinbarten Verfahren im Zusammenspiel zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten,
 - Profil, Aufgabe und Wirksamkeitskriterien für die Arbeit des Qualifizierungsbeauftragten für den ersten Arbeitsmarkt.
- (2) Die wissenschaftliche Evaluation umfasst die Analyse von relevanten Daten, die Sammlung von Feedback von Beteiligten, und/oder anderen geeigneten Evaluationsmethoden. Sowohl bei der Planung der Evaluation als auch bei der Befragung der Beteiligten ist der Peer-Ansatz zu berücksichtigen.
- (3) Nach Abschluss der Modellphase wird von den mit der Evaluation beauftragten Institutionen ein umfassender Bewertungsbericht erstellt, der die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation zusammenfasst, analysiert und Empfehlungen für eventuelle Verbesserungen der Rahmenleistungsvereinbarung enthält. Der Bewertungsbericht wird im Anschluss an die Modellphase den Vertragsparteien sowie der LAGS zur Verfügung gestellt.

4. Bewertung und Berichterstattung

- (1) Auf Basis des Bewertungsberichts werden Leistungserbringerverbände und Leistungsträger unter beratender Einbeziehung der LAGS einvernehmlich über mögliche Maßnahmen und Verbesserungen entscheiden. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden können, ist diese Rahmenleistungsvereinbarung gescheitert und es greifen die Regelungen des Rahmenvertrags in Teil C Nr. 2.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich weitere Verhandlungen zur Rahmenleistungsvereinbarung für Werkstätten aufzunehmen.

Inhalt der Leistung der qualifizierten Assistenz nach den 9 Lebensbereichen der ICF

In Teil B Punkt 4.2.1.2. verweist der Rahmenvertrag zur näheren Beschreibung der Leistungsinhalte der qualifizierten Assistenz auf diese Anlage.

- (1) Der Lebensbereich „Lernen und Wissensanwendung“ beinhaltet die Aktivitäten Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen. Dies kann beispielsweise sein:
 - Erlernen des Einsatzes von Hilfsmitteln sowie Produkten und Technologien, beispielsweise bei Einkäufen, um eine bestimmte Einkaufssumme einzuhalten.
 - In depressiven und psychisch instabilen Phasen fällt es schwer selbst einfache und alltägliche Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. In stabilen Phasen werden Lösungen besprochen, wer aus dem sozialen Umfeld und weitere Unterstützer eingebunden werden können.
- (2) Der Lebensbereich „Allgemeine Aufgaben und Anforderungen“ beinhaltet die Aktivitäten von allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifischeren Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrundeliegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln. Dies kann beispielsweise sein:
 - Einsatz von erlernten Fertigkeiten und Techniken in bestimmten (belastenden oder schwierigen) Situationen, z.B. zur Regulierung von Emotionen durch das Einüben von gewünschten Verhaltensweisen und somit die Minimierung von ungewollten Verhaltensweisen.
 - Die infolge einer psychischen Erkrankung bestehenden inhaltlichen und formalen Denkstörungen in Verbindung mit einer bestehenden Intelligenzminderung führen zu einer Verminderung der Reflektions-, Introspektions- und Abstraktionsfähigkeit. Die Person benötigt umfassende Begleitung und Assistenz zur Strukturierung ihres Alltags sowie zur Handlungsplanung, Entscheidungsfindung und beim Problemlöseverhalten sowohl im sozialen als auch im alltäglichen Kontext.
 - Einüben einer Routine zu den morgendlichen Abläufen, um rechtzeitig zu Arbeitsbeginn die berufliche Tätigkeit aufnehmen zu können.
- (3) Der Lebensbereich „Kommunikation“ beinhaltet die Aktivitäten, die zur Verständigung beitragen, d.h. die allgemeinen und spezifischen Merkmale der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken. Dies kann beispielsweise sein:
 - Erkennen und Verstehen von nonverbalen Signalen und Ableitung entsprechender Bedürfnisse bei einer nichtsprechenden und schwer mehrfach behinderten Person. Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen Lebensbereichen, z.B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der Gebärdensprache oder die Erschließung alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.

- Ist jemand bei der Kommunikation auf Gebärdensprache angewiesen, bedarf es der Unterstützung beim Erlernen neuer Gebärden, da die Person eventuell dazu neigt „eigene“ Gebärden zu nutzen, die aber andere nicht verstehen. Dies führt zu Missverständnissen, die vermieden werden sollten.
 - Anleitung zur Nutzung und Konfiguration von Hilfsmitteln (z.B. dynamische Talker) der Unterstützten Kommunikation.
- (4) Der Lebensbereich „Mobilität“ beinhaltet die Aktivitäten der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel. Dies kann beispielsweise sein:
- Es liegt eine gute Infrastruktur vor, die Person kann aber aufgrund stark ausgeprägter Ängste keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. Diese Ängste werden identifiziert, besprochen und sukzessive abgebaut mit begleiteten Übungen im Öffentlichen Nahverkehr.
 - Eine erblindete Person erlernt unter Anleitung einer Rehabilitationslehrerin (LPF) das Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.
- (5) Der Lebensbereich „Selbstversorgung“ beinhaltet die Aktivitäten der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit. Dies kann beispielsweise sein:
- Unterstützung und Trainieren der Schluckbewegung durch Anregung des Schluckreflexes bei den Mahlzeiten.
 - Rückmeldung geben und gemeinsame Reflexion zu einem kooperativen Therapieverhalten.
 - Kontinuierliche Information über gesundheitliche Maßnahmen inklusive der Thematisierung von Sozialverhalten und Ängsten bei der Behandlung in medizinischen Settings. Motivierung zu, Planung von und Begleitung bei konkreten medizinischen Interventionen.
 - Motivation zur Teilnahme an niedrigschwelligen Konsumreduktionsprogrammen (Suchtbereich). Vermittlung von Übungen zur Bestärkung zum Durchhalten.
 - Einüben des Körperschemas bei der Körperpflege.
- (6) Der Lebensbereich „häusliches Leben“ beinhaltet die Aktivitäten der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere. Dies kann beispielsweise sein:
- Beratung und Motivation zur Übernahme von Verantwortung hinsichtlich der Durchführung einzelner Haushaltstätigkeiten bei einem gemeinschaftlichen Wohnen in einer Wohngemeinschaft mit weiteren Personen.

- Das Erlernen der Zubereitung einfacher Mahlzeiten, inklusive der Planung und Durchführung des Einkaufs der dazu notwendigen Zutaten.
- (7) Der Lebensbereich „interpersonelle Interaktionen und Beziehungen“ beinhaltet die Aktivitäten der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind. Dies kann beispielsweise sein:
- Einüben einer Kommunikation, welche der jeweiligen sozialen Situation angemessen ist.
 - Reflexion der bisherigen Beziehungsgestaltung, z.B. Beratung und Begleitung bei der Entwicklung und Umsetzung der Kontaktaufnahme mit einem Angehörigen.
- (8) Der Lebensbereich „bedeutende Lebensbereiche“ beinhaltet die Aktivitäten der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind. Dazu gehören auch weitere bedeutende Lebensbereiche wie bspw. Elternassistenz oder die generelle persönliche Lebensplanung. Dies kann beispielsweise sein:
- Persönliche Lebensplanung
- Zum Beispiel die Unterstützung zu einer methodischen (Selbst-)Reflexion der Zufriedenheit über die aktuelle Lebenssituation.
- (9) Der Lebensbereich „Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben“ beinhaltet die Aktivitäten von Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind. Dies kann beispielsweise sein:
- Wahrnehmung eines Ehrenamtes
- Die leistungsberechtigte Person möchte einem Tierschutzverein beitreten. Bedingt durch ausgeprägte Ängste kann sie sich ohne Begleitung nur in ihrem vertrauten und sicheren Umfeld in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft bewegen. Ihr eingeschränkter Aktionsradius wird erweitert unter Zuhilfenahme ihres sozialen Umfeldes und übende Begleitung durch die Fachkraft (Analyse der angstausslösenden Reize).

Implementierungsliste für neue Rahmenleistungsvereinbarungen

Aktuelle Rahmenleistungsvereinbarungen / Angebote	Leistungsangebot neu	Priorisierung	Zeitziel		Teil der aktuellen Übergangsvereinbarung	Handlungsbedarf	Zuständige UJAG
			RLV	Individuelle LV			
Leistungstyp WT-E-K	RLV Besondere Wohnformen	2	31.07.2024		ja		Soziale Teilhabe
Leistungstyp WT-E-G	RLV Besondere Wohnformen	2	31.07.2024		ja		Soziale Teilhabe
Leistungstyp W-E-K	RLV Besondere Wohnformen	2	31.07.2024		ja		Soziale Teilhabe
Leistungstyp W-E-G	RLV Besondere Wohnformen	2	31.07.2024		ja		Soziale Teilhabe
Leistungstyp WT-E-S	RLV Besondere Wohnformen	2	31.07.2024		ja		Soziale Teilhabe
Leistungstyp W-E-S	RLV Besondere Wohnformen	2	31.07.2024		ja		Soziale Teilhabe
Ambulant unterstütztes Wohnen für Menschen mit Behinderung	RLV Wohngruppen	1	31.12.2023		nein		Soziale Teilhabe
Ambulant unterstütztes Wohnen für Menschen mit Behinderung	RLV Aufsuchende Assistenz	1	31.12.2023		nein		Soziale Teilhabe
Leistungstyp T-E-WfbM	RLV WfbM	1	30.06.2023		nein	<ul style="list-style-type: none"> Anlage B3.1.3 (stundenreduzierte Beschäftigung) und Anlage B3.1.5 (Kalkulation WfbM) bis 15.11.23 Durchführung und Evaluation der Modellphase (01.01.2024 – 31.12.2025) 	Teilhabe am Arbeitsleben

Anlage C1 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Bayern: Implementierungsliste für neue Rahmenleistungsvereinbarungen
Stand: 06.2023

Aktuelle Rahmenleistungsvereinbarungen / Angebote	„Leistungstyp“ neu	Priorisierung	Zeitziel		Teil der aktuellen Übergangsvereinbarung	Handlungsbedarf	Zuständige UAG
			RLV	Individuelle LV			
Leistungstyp T-E-FS/BG	RLV Förderstätten	2	30.06.2024		nein		Teilhabe am Arbeitsleben
Heilpädagogische Praxen		4	2. Quartal 2024		nein		Kindheit / Jugend
Schulbegleitung		2	4. Quartal 2023		nein		Kindheit / Jugend
Individualbegleitung		2	4. Quartal 2023		nein		Kindheit / Jugend
EGH in Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG		1	2. Quartal 2023		nein		Kindheit / Jugend
Heilpädagogische Tagesstätten		1	3. Quartal 2023		nein		Kindheit / Jugend
Kinderwohnheime inklusive Kurzzeitunterbringung		3	1. Quartal 2024		nein		Kindheit / Jugend
Andere Leistungsanbieter	Andere Leistungsanbieter	3	31.12.2024		nein		Teilhabe am Arbeitsleben
Budget für Arbeit	Budget für Arbeit	4	In 2025		nein		Teilhabe am Arbeitsleben
Budget für Ausbildung	Budget für Ausbildung	5	In 2025		nein		Teilhabe am Arbeitsleben

Aktuelle Rahmenleistungsvereinbarungen / Angebote	„Leistungstyp“ neu	Priorisierung	Zeitziel		Teil der aktuellen Übergangsvereinbarung	Handlungsbedarf	Zuständige UAG
			RLV	Individuelle LV			
Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderung (?)	RLV Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung	3	31.12.2024		nein		Soziale Teilhabe
Leistungstyp T-ENE	RLV Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung	3	31.12.2024		nein		Soziale Teilhabe
Leistungstyp T-BSS					nein	Weiterwirkung des Rahmenvertrags und des bisherigen Leistungstyps prüfen bzw. gesondert fixieren.	
Leistungstyp R					nein	Weiterwirkung des Rahmenvertrags und des bisherigen Leistungstyps prüfen bzw. gesondert fixieren.	
Ergänzungen							
W-E-G / WTRs					ja		
Gesonderte Rahmenverträge z.B. Frühförderung					nein	Weiterwirkung des Rahmenvertrags und des bisherigen Leistungstyps prüfen bzw. gesondert fixieren.	